



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. November 2006 (13.11)
(OR. en)**

15010/06

LIMITE

**FRONT 224
COMIX 937**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des
Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. November 2006

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 06/XI/2006 über einen
gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“,
der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der
Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - K (2006) 5186 endg.

Anl.: K (2006) 5186 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06/XI/2006
K (2006) 5186 endg.

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 06/XI/2006

**über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“,
der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von
Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 06/XI/2006

**über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“,
der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von
Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)¹ werden Gemeinschaftsvorschriften für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen festgelegt, die sich sowohl auf Grenzübertrittskontrollen als auch auf die Grenzüberwachung beziehen.
- (2) Es muss sichergestellt werden, dass die Gemeinschaftsvorschriften über Grenzkontrollen von allen für den Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden einheitlich angewandt werden. Daher muss ein „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“ mit gemeinsamen Richtlinien, bewährten Verfahren und Empfehlungen für die erforderlichen Grenzkontrollen erstellt werden.
- (3) Damit die bestmögliche Nutzung des Schengen-Handbuchs durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleistet ist, wird die Kommission das Handbuch sowie sonstige für die Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben benötigte praktische Informationen wie Listen der Grenzübergangsstellen, Muster von Reisedokumenten u. Ä. den Mitgliedstaaten in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (4) Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass das Handbuch und sonstige praktische Informationen, die für eine effiziente Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben benötigt werden, regelmäßig aktualisiert werden.
- (5) Zur Förderung einer einheitlichen Anwendung der Grenzkontrollvorschriften der Gemeinschaft sollten die Mitgliedstaaten ihre für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen Behörden anweisen, sich bei der

¹ [Verordnung Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen \(Schengener Grenzkodex\), ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1.](#)

Wahrnehmung ihrer Grenzkontrollaufgaben in erster Linie auf das beigefügte Handbuch zu stützen.

- (6) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten das Handbuch bei der Schulung von Personal heranziehen, das mit Grenzkontrollaufgaben betraut werden soll -

EMPFIEHLT:

1. Um eine wirksame und einheitliche Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 festgelegten gemeinsamen Grenzkontrollvorschriften zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten
 - den beigefügten Leitfaden für Grenzschutzbeamte (nachstehend „Schengen-Handbuch“) ihren für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen zuständigen Behörden übermitteln;
 - diese Behörden anweisen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Grenzkontrollaufgaben in erster Linie auf das Schengen-Handbuch zu stützen.
2. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten das Schengen-Handbuch bei der Schulung von Personal heranziehen, das mit Grenzkontrollaufgaben betraut werden soll.

Brüssel, den 06/XI/2006.

*Für die Kommission
Franco FRATTINI
Vizepräsident der Kommission*

ANHANG

**Leitfaden für Grenzschutzbeamte
(Schengen-Handbuch)**

<u>ERSTER TEIL – DEFINITIONEN</u>	8
<u>ZWEITER TEIL – GRENZÜBERTRITTSKONTROLLEN</u>	13
<u>ABSCHNITT I: Verfahren für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen</u>	13
<u>1. Kontrollen an Grenzübergangsstellen</u>	13
<u>2. Abfragen im Schengener Informationssystem</u>	21
<u>3. Sonderbestimmungen für Kontrollen bei bestimmten Personengruppen</u>	23
<u>3.1 Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen</u>	23
<u>3.2 Staatsoberhäupter</u>	25
<u>3.3 Piloten von Luftfahrzeugen</u>	25
<u>3.4 Seeleute</u>	26
<u>3.5 Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen</u>	27
<u>3.6 Grenzbewohner, die eine Regelung für den Kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können</u>	29
<u>3.7 Minderjährige</u>	30
<u>3.8 Schüler aus Drittländern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittland</u>	31
<u>3.9 Grenzarbeitnehmer</u>	32
<u>3.10 ADS-Touristen</u>	32
<u>4. Abstempeln der Reisedokumente</u>	33
<u>5. Lockerung der Kontrollen</u>	38
<u>6. Einreiseverweigerung</u>	38
<u>7. Visumerteilung an der Grenze, einschließlich an Seeleute auf der Durchreise</u> ..	48
<u>8. Annullierung, Aufhebung und Verkürzung der Geltungsdauer einheitlicher Schengen-Visa</u>	54
<u>9. Transitsonderregelungen</u>	56
<u>9.1 Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD)</u>	56
<u>9.2. Durchreise durch das Gebiet von Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwenden</u>	57
<u>10. Asylbewerber/Personen, die internationalen Schutz beantragen</u>	58
<u>11. Informationserfassung an der Grenze</u>	60

<u>12.</u>	<u>Zusammenarbeit mit anderen Behörden</u>	61
	<u>ABSCHNITT II: Landgrenzen</u>	61
<u>1.</u>	<u>Kontrolle des Straßenverkehrs</u>	61
<u>2.</u>	<u>Kontrolle des Eisenbahnverkehrs</u>	64
<u>3.</u>	<u>Kleiner Grenzverkehr</u>	66
	<u>ABSCHNITT III: Luftgrenzen</u>	67
<u>1.</u>	<u>Flughafenkontrollen</u>	67
<u>2.</u>	<u>Kontrollen auf Landeplätzen</u>	71
<u>3.</u>	<u>Personenkontrollen bei Privatflügen</u>	72
	<u>ABSCHNITT IV Seegrenzen</u>	72
<u>1.</u>	<u>Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeverkehr</u>	72
<u>2.</u>	<u>Kontrolle bei Kreuzfahrtschiffen</u>	74
<u>3.</u>	<u>Kontrolle der Vergnügungsschifffahrt</u>	77
<u>4.</u>	<u>Kontrolle der Küstenfischerei</u>	78
<u>5.</u>	<u>Kontrolle bei Fährverbindungen</u>	79
	<u>ABSCHNITT V: Kontrolle der Schifffahrt auf Binnengewässern</u>	80
<u>1.</u>	<u>Schifffahrt auf Binnengewässern</u>	80
	<u>DRITTER TEIL: GRENZÜBERWACHUNG</u>	81
<u>1.</u>	<u>Zweck der Überwachung</u>	81
<u>2</u>	<u>Überwachungsmethoden</u>	81
<u>2.3</u>	<u>Die Hauptaufgaben der Streifen bestehen darin,</u>	81
	<u>VIERTER TEIL: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSINSTRUMENTE</u>	83

VORWORT

Mit diesem Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch) sollen Richtlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen für die Wahrnehmung von Grenzschaufgaben in den Schengen-Staaten festgelegt werden. Außerdem sollen sich Grenzschutzbeamte mithilfe des Handbuchs über die an den Außengrenzen zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen informieren können.

Das Handbuch befasst sich vor allem mit den Personenkontrollen an der Grenze und stützt sich auf die gemeinschaftlichen Bestimmungen für das Überschreiten der Außengrenzen (insbesondere den Schengener Grenzkodex)², die Visumerteilung, das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr und die Beantragung von Asyl. Eine Liste der Rechtsakte, die die von diesem Handbuch abgedeckten Bereiche regeln, ist dem VIERTEN TEIL zu entnehmen.

Soweit in diesem Handbuch auf andere Arten von Kontrollen verwiesen wird, die an der Grenze durchgeführt werden können oder sollten (wie Zoll-, Pflanzenschutz- oder Gesundheitskontrollen), gelangen die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zur Anwendung. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten stets dafür Sorge tragen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, die Kontrollen an den Außengrenzen durchführen, sowie mit den Behörden, die innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets Kontrollen vornehmen, stattfindet.

Mit dem Handbuch sollen den Mitgliedstaaten keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen auferlegt oder neue Rechte und Pflichten für Grenzschutzbeamte oder sonstige Personen, die sich gegebenenfalls auf das Handbuch stützen, festgeschrieben werden. Lediglich die Rechtsakte, auf denen das Handbuch basiert oder auf die es verweist, haben eine rechtsverbindliche Wirkung und können vor innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden.

² [Verordnung Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen \(Schengener Grenzkodex\), ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1.](#)

ERSTER TEIL – DEFINITIONEN

1. **SCHENGEN-STAATEN** (Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden und die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben)³:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Belgien | 9. Luxemburg |
| 2. Dänemark | 10. Niederlande |
| 3. Deutschland | 11. Norwegen |
| 4. Finnland | 12. Österreich |
| 5. Frankreich | 13. Portugal |
| 6. Griechenland | 14. Schweden |
| 7. Island | 15. Spanien |
| 8. Italien | |

Hinweis: Die EU/EG und die **Schweizerische Eidgenossenschaft** haben am 26.10.2004 ein Abkommen über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterzeichnet, das jedoch noch nicht in Kraft getreten ist. Wie die Schengen-Evaluierungsverfahren ergeben haben, dürfte die Schweiz den Schengen-Besitzstand frühestens 2008 umsetzen.

2. EU-MITGLIEDSTAATEN:

- | | | |
|-----------------|-----------------|----------------------------|
| 1. Belgien | 11. Litauen | 21. Spanien |
| 2. Dänemark | 12. Luxemburg | 22. Tschechische Republik |
| 3. Deutschland | 13. Malta | 23. Ungarn |
| 4. Estland | 14. Niederlande | 24. Vereinigtes Königreich |
| 5. Finnland | 15. Österreich | 25. Zypern |
| 6. Frankreich | 16. Polen | |
| 7. Griechenland | 17. Portugal | |
| 8. Irland | 18. Schweden | |
| 9. Italien | 19. Slowakei | |
| 10. Lettland | 20. Slowenien | |

3. **EWR-Länder:** Norwegen (NO), Island (IS) und Liechtenstein (LI).

³ Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern sind zwar noch nicht in vollem Umfang Schengen-Staaten, wenden aber die gemeinsamen Vorschriften über Außengrenzkontrollen bereits an.

4. **„Binnengrenzen“:**
- a) die gemeinsamen Landgrenzen der Schengen-Staaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen;
 - b) die Flughäfen der Schengen-Staaten für Binnenflüge;
 - c) die See-, Flussschiffahrts- und Binnenseehäfen der Schengen-Staaten für regelmäßige Fährverbindungen.
5. **„Außengrenzen“:** die Landgrenzen der Schengen-Staaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen, soweit sie nicht Binnengrenzen sind.
6. **„Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen“:** Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Länder und der Schweiz sowie die sie begleitenden oder ihnen nachziehenden Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.
7. **„Familienangehörige von Bürgern der EU/EWR-Länder oder der Schweiz“** ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:
- der Ehegatte und der Lebenspartner, mit dem der Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern diese nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats und des Aufnahmemitgliedstaats der Ehe gleichgestellt ist;
 - die Verwandten in gerader absteigender Linie des Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz und des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
 - die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz und des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

8. **„EU-Bürger“**: jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt.
9. **„Drittstaatsangehöriger“**: jede Person, die nicht das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießt.
10. **„Grenzschutzbeamter“**: jeder Beamte, der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften angewiesen ist, an einer Grenzübergangsstelle oder entlang einer Grenze bzw. in unmittelbarer Nähe einer Grenze nach Maßgabe der gemeinschaftlichen und der nationalen Rechtsvorschriften Grenzkontrollaufgaben wahrzunehmen.
11. **„Grenzkontrollen“**: die an einer Grenze ausschließlich aufgrund eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts ungeachtet anderer Erwägungen durchgeführten Maßnahmen, die aus Grenzübertrittskontrollen und Grenzüberwachung bestehen.
12. **„Grenzübertrittskontrollen“**: die Kontrollen, die an den Grenzübergangsstellen erfolgen, um festzustellen, ob die betreffenden Personen mit ihrem Fortbewegungsmittel und den von ihnen mitgeführten Sachen in das Gebiet der Schengen-Staaten einreisen oder aus diesem Gebiet ausreisen dürfen.
13. **„Grenzüberwachung“**: die Überwachung der Grenzen zwischen den Grenzübergangsstellen und die Überwachung der Grenzübergangsstellen außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden, um zu verhindern, dass Personen die Grenzübertrittskontrollen umgehen.
14. **„Mindestkontrolle“**: die Kontrolle, der grundsätzlich das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießende Personen unterzogen werden, um die Identität und Staatsangehörigkeit von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz oder die Identität und die verwandtschaftlichen Beziehungen von Familienangehörigen, die nicht selbst Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz sind, zu solchen Bürgern zu überprüfen. Sie besteht aus einer raschen und einfachen Überprüfung des Reisedokuments im Hinblick auf seine Gültigkeit und etwaige Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale. Außerdem können die Daten über gestohlene, missbräuchlich verwendete, abhanden gekommene und für ungültig erklärte Dokumente in den einschlägigen Datenbanken abgefragt werden.
15. **„Eingehende Kontrolle“**: die Kontrolle, der Drittstaatsangehörige unterzogen werden, im Gegensatz zur Mindestkontrolle, die bei Personen durchgeführt wird, welche das

Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen. Bei der eingehenden Kontrolle überprüft der Grenzschutzbeamte, ob ein Drittstaatsangehöriger alle Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates (und die Ausreise aus diesem Gebiet) erfüllt.

16. **„Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie“:** eine weitere Kontrolle, die an einem eigens dazu vorgesehenen Ort durchgeführt werden kann, der nicht der Ort ist, an dem alle Personen kontrolliert werden („erste Kontrolllinie“).
17. **„Asylsuchender“** oder **„Asylbewerber“:** ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.
18. **„Antrag auf internationalen Schutz“:** das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus anstrebt.
19. **„Flüchtling“:** ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder ein Staatenloser, der sich aus denselben Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will.
20. **„Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“:** ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates zu erleiden, und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

21. **„Staatenloser“**: eine Person, die von keinem Staat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als Staatsangehöriger angesehen wird.
22. **„Gefahr für die öffentliche Gesundheit“**: eine Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden. Näheres ist den Leitlinien zu Gefahren für die öffentliche Gesundheit (Abschnitt I Ziffer 1.6) zu entnehmen.
23. **„Visum“**: eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung oder eine von einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidung, die für die Einreise zum Zwecke eines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten oder für die Durchreise durch das Gebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten erforderlich ist. Näheres ist Abschnitt I Ziffer 7 über die verschiedenen Visumkategorien zu entnehmen.

ZWEITER TEIL – GRENZÜBERTRITTSKONTROLLEN

ABSCHNITT I: Verfahren für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen

1. *Kontrollen an Grenzübergangsstellen*

1.1 Durch Grenzübertrittskontrollen an Grenzübergangsstellen soll hauptsächlich überprüft werden, ob alle Personen, die die Grenze überschreiten, die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten erfüllen.

Folgende **Einreisevoraussetzungen müssen Drittstaatsangehörige** bei der Einreise in das Gebiet eines Schengen-Staates erfüllen:

- a) Sie sind im Besitz eines oder mehrerer gültiger Reisedokumente, die sie zum Grenzübertritt berechtigen.
- b) Sie sind erforderlichenfalls im Besitz eines gültigen Visums. Ist ein Drittstaatsangehöriger jedoch Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels, so gilt dieser als einem Schengen-Visum gleichwertig. Nicht als gleichwertig erachtet werden vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung eines ersten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Asylantrags ausgestellt wurden.
- c) Sie belegen den Zweck und die Umstände des Aufenthalts in dem (den) zu besuchenden Schengen-Staat(en) und verfügen über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts und für die Rückreise in den Herkunftsstaat (oder für die Durchreise in ein Drittland, in dem ihre Zulassung gewährleistet ist, weil sie beispielsweise einen von diesem Land ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen) oder sind in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.
- d) Sie sind nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen.
- e) Sie stellen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten dar.

Eine solche Gefahr kann insbesondere von Personen ausgehen, die in einer nationalen Datenbank zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind.

Bei der **Ausreise** ist vor allem die Gültigkeit des Grenzübertrittspapiers zu überprüfen; außerdem ist nach Möglichkeit zu prüfen, ob von dem Drittstaatsangehörigen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten ausgeht.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 5\)](#)

- [Verordnung \(EG\) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001](#)

- [Verordnung \(EG\) Nr. 2414/2001 des Rates](#)

– - Verordnung (EG) Nr. 453/2003 des Rates (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10)

– - Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005

Hinweis: Die vorstehenden Voraussetzungen **gelten nicht für EU-Bürger und sonstige das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießende Personen**, die grundsätzlich lediglich einen Personalausweis oder Reisepass vorzeigen müssen, um in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen. Näheres ist [Abschnitt I, Ziffer 3.1](#), zu entnehmen.

1.2 Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte müssen jeder Person garantiert werden, die einen Grenzübertritt beabsichtigt. Die Grenzkontrollen müssen insbesondere in vollem Umfang mit dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und dem Diskriminierungsverbot im Einklang stehen, die in den Artikeln 3 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. in den Artikeln 4 und 21 der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben sind.

So müssen die Grenzschutzbeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Menschenwürde uneingeschränkt achten und dürfen niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Die in Ausübung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen müssen – gemessen an den damit verfolgten Zielen – verhältnismäßig sein.

Alle Reisenden haben entsprechend dem geltenden internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Recht Anspruch darauf, über die Art der Kontrolle informiert und professionell, freundlich und höflich behandelt zu werden.

- 1.3 Der leitende Grenzschutzbeamte der Grenzübergangsstelle muss für die Durchführung effizienter Grenzkontrollen geeignete Kräfte in ausreichender Zahl einsetzen. Die Grenzschutzbeamten müssen stets in ausgewogenem Maße darauf achten, dass einerseits allen Personen, die die Einreisevoraussetzungen erfüllen – und dies ist der weitaus größte Teil der Reisenden (Touristen, Geschäftsleute, Studenten usw.) – ein reibungsloser Grenzübertritt ermöglicht werden muss und andererseits große Wachsamkeit geboten ist, damit alle Personen, die ein Risiko für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit darstellen, sowie etwaige illegale Einwanderer aufgespürt werden können.

*** Empfehlungen für die kontrollierenden Grenzschutzbeamten:**

- Bei der Überprüfung des Reisedokuments ist zuerst auf das Gesicht des Reisenden zu achten (der Grenzschutzbeamte sollte versuchen, sich auffällige Merkmale des Gesichts der Reisenden soweit wie möglich einzuprägen).
- Die Merkmale des Reisenden sind mit dem Lichtbild und den Angaben im Reisedokument sowie erforderlichenfalls mit dem Visum abzugleichen (um Betrüger leichter auffindig zu machen).
- Das Reisedokument ist vollständig zu überprüfen, um die Möglichkeit auszuschließen, dass es ge- oder verfälscht wurde (Nummerierung, Bedruckung und Heftung der Seiten, aufgebrachte Siegel und Stempel, Eintragung weiterer Personen; alle in dem Dokument vorgenommenen Berichtigungen, vor allem auf der Seite mit den personenbezogenen Daten, sollten von dem Reisenden erläutert werden).
- Die Daten sind im Fahndungssystem zu überprüfen; dabei sollte der Grenzschutzbeamte das Gespräch mit dem Reisenden fortsetzen und dessen Verhalten und Reaktionen beobachten (zum Beispiel Nervosität, aggressives Verhalten, übertriebene Kooperationsbereitschaft).
- Vor Anbringen des Grenzstempels ist sicherzustellen, dass der Betreffende die zulässige Höchstdauer bei seinem Aufenthalt im Gebiet der Schengen-Staaten (drei Monate je Zeitraum von sechs Monaten) nicht überschritten hat.

- Der Reisende ist nicht wie ein potenzieller Straftäter oder illegaler Einwanderer zu befragen. Alle Fragen sollten behutsam und freundlich gestellt werden.
- Reisende, die selbst Fragen stellen, sind nicht als aufdringlich anzusehen; ihre Fragen sollten sachlich und höflich beantwortet werden.

1.4 Alle Personen müssen bei der Ein- und der Ausreise einer **Mindestkontrolle** unterzogen werden, bei der ihre Identität mit den mitgeführten Grenzübertrittspapieren abzugleichen ist. Die Mindestkontrolle besteht gewöhnlich aus einer raschen und einfachen Überprüfung des Reisedokuments im Hinblick auf seine Gültigkeit und etwaige Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale. Außerdem können die Daten über gestohlene, missbräuchlich verwendete, abhanden gekommene und für ungültig erklärte Dokumente in den einschlägigen Datenbanken abgefragt werden.

Die Mindestkontrolle ist das übliche Verfahren bei **Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr** genießen (siehe Ziffer 3.1).

1.5 Drittstaatsangehörige müssen einer **eingehenden Kontrolle** unterzogen werden, die wie unten erläutert durchzuführen ist. **Sonderbestimmungen** gelten jedoch für folgende Personengruppen:

- a) Staatsoberhäupter und die Mitglieder ihrer Delegationen (Ziffer 3.2);
- b) Piloten von Luftfahrzeugen und andere Besatzungsmitglieder (Ziffer 3.3);
- c) Seeleute (Ziffer 3.4);
- d) Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen (Ziffer 3.5);
- e) Grenzbewohner, die eine Regelung für den Kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können (Ziffer 3.6);
- f) Minderjährige (Ziffer 3.7);
- g) Schüler aus Drittländern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittland (Ziffer 3.8);
- h) Grenzarbeitnehmer (Ziffer 3.9);
- i) ADS-Touristen (Ziffer 3.10).

Staatenlose und **Flüchtlinge** werden auf dieselbe Weise kontrolliert wie generell Drittstaatsangehörige (siehe Abschnitt I Ziffer 10 über Asylsuchende).

NB: Für Kontrollen von Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen siehe Ziffer 3.1;

* *Links:*

- [Dokumente, die von den Schengen-Staaten Staatenlosen und Flüchtlingen ausgestellt werden](#)

- [Visumbefreiungen für Flüchtlinge und Staatenlose](#)

1.6 Durch die **eingehende Kontrolle bei der Einreise** wird überprüft, ob alle Einreisevoraussetzungen erfüllt sind; dies umfasst Folgendes:

- Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige über ein oder mehrere für den Grenzübertritt gültige Dokumente, die nicht abgelaufen sind, verfügt und ob das gegebenenfalls erforderliche Visum oder der gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltstitel beigelegt ist.
- Eingehende Prüfung, ob das Reisedokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist. Gegebenenfalls sollte die Überprüfung der Reisedokumente, Visa und Aufenthaltstitel durch Vergleich dieser Papiere mit Mustern der derzeit zum Grenzübertritt berechtigenden Dokumente und mit Mustern von Visummarken sowie unter Verwendung von UV-Lampen, Lupen, Retroviewern, Mikroskopen, Dokumentenboxen und erforderlichenfalls komplexeren Geräten vorgenommen werden.
- Prüfung der Ein- und Ausreisestempel im Reisedokument des betreffenden Drittstaatsangehörigen, um durch einen Abgleich der Ein- und Ausreisedaten festzustellen, ob die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts im Gebiet der Schengen-Staaten (drei Monate je Zeitraum von sechs Monaten) nicht bereits überschritten wurde. Der Dreimonatszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten Einreise.
- Überprüfung der Abfahrts- und Zielorte des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie des Zwecks des beabsichtigten Aufenthalts und, soweit erforderlich, Überprüfung der entsprechenden Belege.
- Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer und den Zweck des beabsichtigten Aufenthalts, für die Rückreise in ein Drittland oder die Durchreise durch ein Drittland verfügt oder diese Mittel rechtmäßig erlangen kann. Bei der Bewertung der

Lebensunterhaltungsmittel müssen die von den einzelnen Schengen-Staaten festgesetzten Richtbeträge berücksichtigt werden.

- Die Feststellung ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann anhand von Bargeld, Reiseschecks und Kreditkarten erfolgen, die sich im Besitz des Drittstaatsangehörigen befinden. Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, können auch Verpflichtungserklärungen und – im Falle des Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen bei einem Gastgeber – Bürgschaften/Einladungen von Gastgebern im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften Nachweise für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen.

- Die Gültigkeit einer Kreditkarte kann durch Nachfrage bei der entsprechenden Kreditkartengesellschaft oder über andere Einrichtungen im Bereich der Grenzübergangsstelle (zum Beispiel Wechselstuben) überprüft werden.
- Einladungen von Gastgebern können überprüft werden, indem die Gastgeber direkt kontaktiert werden oder ihre Bona-fide-Eigenschaft über die nationalen Kontaktstellen ihres Wohnsitzmitgliedstaats überprüft wird.

- Überprüfung, ob der betreffende Drittstaatsangehörige, sein Fortbewegungsmittel und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten darstellen könnten. Diese Überprüfung muss den unmittelbaren Abruf der Personendaten und -ausschreibungen und, soweit erforderlich, der Sachdaten und -ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Datenbeständen sowie gegebenenfalls die Durchführung der aufgrund einer Ausschreibung erforderlichen Maßnahmen umfassen.

*** Erläuterung des Begriffes „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ im Zusammenhang mit der Einreiseverweigerung:**

Dieser Begriff bezieht sich auf „Krankheiten mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IHR) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden“.

Jegliche Bedrohung für die Gesundheit von EU-Bürger sowie die Entscheidung über effiziente Maßnahmen wird von dem durch Entscheidung Nr. 2119/98/EG geschaffenen Gemeinschaftsnetz und seinem Frühwarn- und Überwachungssystem, sowie von dem

durch Verordnung (EG) Nr. 851/2004 eingerichteten Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten bewertetet bzw. getroffen. Die Behörden des Frühwarn- und Überwachungssystems umfassen die Gesundheitsbehörden der Mitgliedsstaaten und arbeiten auf nationaler Ebene mit den staatlich anerkannten Überwachungsinstituten zusammen. Das Zentrum führt die Risikoanalyse der Bedrohung durch (www.ecdc.eu.int).

Die für die Durchführung der gesundheitspolitischen Maßnahmen zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten sollten entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und den von den Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren stets bei der Bewertung eines Gesundheitsrisikos im Hinblick auf die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise an der Grenze einbezogen werden.

1.7 Die **eingehende Kontrolle bei der Ausreise** umfasst Folgendes:

- Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige ein für den Grenzübergang gültiges Dokument besitzt;
- Überprüfung, ob das Reisedokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist;
- soweit möglich Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Schengen-Staaten angesehen wird.

Weitere Kontrollen bei der Ausreise können Folgendes umfassen:

- Überprüfung, ob der Betreffende, soweit erforderlich, im Besitz eines gültigen Visums ist, es sei denn, er ist Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels oder sonstiger Dokumente, die zum Aufenthalt in dem Gebiet der Schengen-Staaten oder zur Wiedereinreise in dieses Gebiet berechtigen;
- Überprüfung, ob die Person nicht die zulässige Höchstdauer bei ihrem Aufenthalt im Gebiet der Schengen-Staaten überschritten hat;
- Abruf der Personen- und Sachauschreibungen im SIS und in den nationalen Datenbeständen.

1.8 Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sollten grundsätzlich nicht aufgefordert werden zu belegen, welchem Zweck der beabsichtigte Aufenthalt dient und dass sie über Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen. Die sonstigen Kontrollen – insbesondere die Überprüfung

der Reise- und Aufenthaltsdokumente sowie die Abfragen im SIS und in nationalen Datenbanken – müssen jedoch entsprechend den Vorgaben in den Ziffern 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 durchgeführt werden.

- 1.9 Auf Ersuchen der einer eingehenden Kontrolle unterzogenen Person sollte der Grenzschutzbeamte, der diese Kontrolle durchführt, dem Betreffenden seinen Dienstaussweis zeigen sowie ihm seine Dienstaussweisnummer und, sofern die Umstände es zulassen, seinen Namen mitteilen. Die Nennung des Namens kann verweigert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dem Grenzschutzbeamten dadurch schwerwiegende Nachteile entstehen könnten (wenn ihm beispielsweise mit Vergeltung gedroht wird). Im letztgenannten Fall muss er lediglich die Nummer seines Dienstaussweises sowie die Bezeichnung und Anschrift seiner Behörde mitteilen.
- 1.10 Um die Kontrollverfahren an den Einreise-/Ausreisestellen in der ersten Kontrolllinie nicht zu verzögern und wenn zusätzliche Überprüfungen vorgenommen werden müssen, können die oben erwähnten eingehenden Kontrollen an einem Ort abseits der Einreise-/Ausreisestellen durchgeführt werden („Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie“): Soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden sind, müssen solche eingehenden Kontrollen auf Wunsch des Drittstaatsangehörigen in einem eigens dazu vorgesehenen nichtöffentlichen Bereich durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Drittstaatsangehörige über den Zweck der Kontrollen sowie über das Verfahren informiert werden. Die Bekanntgabe dieser Informationen kann auf einem Plakat oder einem dem Betreffenden auszuhändigenden Faltblatt erfolgen. Das Plakat oder Faltblatt muss in allen Amtssprachen der Union sowie in der/den Sprache(n) der an die betreffenden Mitgliedstaaten angrenzenden Länder verfügbar sein.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 6 und 7; Anhänge I und IV\)](#)

- [Internationale Gesundheitsvorschriften der WHO](#)

- Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft

- Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

2. *Abfragen im Schengener Informationssystem*

2.1 Das SIS ist im Hinblick auf Personen- und Sachdaten abzufragen, insbesondere im Hinblick auf Informationen über:

- Personen, nach denen zur Verhaftung und Übergabe mit Europäischem Haftbefehl gesucht wird, oder Personen, nach denen zwecks vorläufiger Auslieferungshaft gesucht wird;
- Drittstaatsangehörige, denen die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten zu verweigern ist;
- Vermisste oder Personen, die zu ihrem eigenen Schutz oder zur Gefahrenabwehr vorläufig in Gewahrsam genommen werden müssen;
- Personen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gesucht werden;
- Personen- und Sachfahndungen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle;
- Sachfahndungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren.

2.2. Im Falle eines SIS-Treffers ist wie folgt vorzugehen:

2.2.1 Personen, nach denen zur Verhaftung gesucht wird, müssen den Behörden übergeben werden, die für Entscheidungen über eine vorläufige Gewahrsamnahme zwecks Auslieferung oder Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat zuständig sind.

2.2.2 Drittstaatsangehörige, denen die Einreise verweigert wird, müssen – sofern die Umstände es zulassen – so rasch wie möglich an den Herkunftsort oder in ihr Herkunftsland rückgeführt werden. Diese Personen müssen bis zu ihrer Abreise aus dem Gebiet des Schengen-Staates unter der Aufsicht der Grenzschutzbeamten bleiben.

2.2.3 Erwachsene müssen um ihre Zustimmung gebeten werden, bevor die Person bzw. Stelle informiert wird, die sie als vermisst gemeldet hat.

2.2.4 Besondere Aufmerksamkeit ist Minderjährigen oder Personen zu widmen, denen aufgrund einer Entscheidung staatlicher Behörden (Gerichte, Verwaltungsbehörden) Schutz zu gewähren ist. Weitere Schritte dürfen erst nach Konsultation dieser Behörden eingeleitet werden.

2.2.5 Die zur verdeckten Registrierung aufgenommenen Daten sollten die Erlangung von unter anderem folgenden Informationen ermöglichen:

- Ort, Zeit oder Anlass der Kontrolle,
- Reiseweg und Reiseziel,
- Begleitpersonen bzw. Fahrzeuginsassen,
- benutztes Fahrzeug, Wasserfahrzeug oder Luftfahrzeug
- mitgeführte Sachen,
- Umstände des Auffindens der Person oder des Fahrzeugs, Wasserfahrzeuges, Luftfahrzeuges oder Containers.

Bei der Erhebung dieser Daten ist darauf zu achten, dass der verdeckte Charakter aufrechterhalten wird.

*** Empfehlenswerte Vorgehensweise – Ersuchen um Informationen über eine SIS-Ausschreibung:**

Wenn jemand um Informationen über die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen SIS-Daten und über seine Zugangsrechte ersucht, sollte der Grenzschutzbeamte dem Betroffenen die Kontaktdaten der [zuständigen nationalen Behörden](#), einschließlich der Datenschutzbehörden, bei denen er seine Rechte in Anspruch nehmen kann, mitteilen.

2.2.6 Sachfahndungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren umfassen:

- (a) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge;

- (b) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 kg, Wohnwagen, industrielle Ausrüstungen, Außenbordmotoren und Container;
- (c) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Feuerwaffen;
- (d) gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Blankodokumente;
- (e) gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte ausgestellte Identitätsdokumente wie zum Beispiel Pässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitel und Reisedokumente;
- (f) gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte Fahrzeugscheine und Kfz-Kennzeichen;
- (g) Banknoten (Registriergeld);
- (h) gestohlene, unterschlagene, sonst abhanden gekommene oder für ungültig erklärte Wertpapiere und Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Obligationen, Aktien und Anteilspapiere.

Weitere Informationen zur Vorgehensweise im Falle einer SIS-Ausschreibung sollten die Grenzschutzbeamten dem SIRENE-Handbuch entnehmen.

* *Rechtsgrundlage:*

[- Schengener Übereinkommen \(Artikel 93-118\)](#)

3. *Sonderbestimmungen für Kontrollen bei bestimmten Personengruppen*

3.1 **Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen**

3.1.1 Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, sind grundsätzlich berechtigt, die Grenze eines Mitgliedstaats zu überschreiten, wenn sie folgende Dokumente mit sich führen:

- Bürger der EU, des EWR und der Schweiz: Personalausweis oder Reisepass;
- Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind: Reisepass. Wenn sie Staatsangehörige eines der

Visumpflicht unterliegenden Drittlandes sind, kann auch ein Einreisevisum von ihnen verlangt werden, es sei denn, sie sind im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer gültigen Aufenthaltskarte, der bzw. die von einem Mitgliedstaat (oder einem EWR-Land oder der Schweiz) ausgestellt wurde.

Hinweis: Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits über die Freizügigkeit gilt dies auch für Arbeitnehmer eines Dienstleistungserbringers – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit –, die in den Arbeitsmarkt der Schweiz oder eines der Mitgliedstaaten integriert sind und zwecks Erbringung einer Dienstleistung in das Gebiet der Schweiz oder eines der Mitgliedstaaten entsandt werden (Artikel 17 von Anhang I des Abkommens).

- 3.1.2 Ist jedoch eine Person, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießt, nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, hat der betreffende Mitgliedstaat, bevor er die Person an der Grenze zurückweist, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um es ihr zu erleichtern, sich diese Dokumente zu beschaffen bzw. sie sich innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln zu lassen oder mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass ihr Anspruch auf das Recht auf freien Personenverkehr begründet ist.
- 3.1.3 Folglich sollten Kontrollen bei Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, grundsätzlich auf die Überprüfung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit sowie ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen beschränkt werden („**Mindestkontrolle**“, siehe Ziffer 1.4). Diese Personen sollten daher nicht zum Zweck ihrer Reise und zu ihren Reiseplänen, einer etwaigen Arbeitsbescheinigung, Gehaltsabrechnungen, Kontoauszügen, zur Unterbringung, zu den Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder zu sonstigen personenbezogenen Daten befragt werden.
- 3.1.4 Sporadisch können die Grenzschutzbeamten diese Personen jedoch einer weiteren Kontrolle unterziehen, indem sie die nationalen und europäischen Datenbanken abfragen, um sicherzustellen, dass von den Personen keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten, die internationalen Beziehungen oder die öffentliche Gesundheit ausgeht.

Ein Treffer im SIS oder in anderen Datenbanken ist an sich noch kein ausreichender Grund, um Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, die Einreise zu verweigern (siehe [Abschnitt I Ziffer 6.3](#) über die Vorschriften zur **Verweigerung der Einreise** von Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen).

Strafrechtliche Verurteilungen allein sind noch kein hinlänglicher Grund für eine Einreiseverweigerung.

* *Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:*

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Atrikel 4, 5 und 27\)](#)

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 7\)](#)

- [Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999](#)

- [EuGH-Urteil vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C 459/99, MRAX gegen Belgien](#)

- [EuGH-Urteil vom 17. Februar 2005 in der Rechtssache C 215/03, Salah Oulane gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie](#)

3.2 Staatsoberhäupter

Staatsoberhäupter und Mitglieder ihrer Delegationen, deren Ein- und Ausreise den Grenzschutzbeamten auf diplomatischem Wege offiziell mitgeteilt wurde, dürfen keinen Grenzübertrittskontrollen unterzogen werden.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

3.3 Piloten von Luftfahrzeugen

3.3.1 Piloten von Luftfahrzeugen und andere Besatzungsmitglieder in Ausübung ihres Berufes sind aufgrund ihrer Fluglizenz (*Pilot's Licence*) oder eines Besatzungsausweises (*Crew Member Certificate*) nach Anlage 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) vom 7. Dezember 1944 zum Grenzübertritt berechtigt, wenn sie

- (a) in einem im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Zwischenlande- oder Zielflughafen an Bord und von Bord ihres Flugzeugs gehen;
- (b) sich in das Gebiet der Gemeinde begeben, zu der ein im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegener Zwischenlande- oder Zielflughafen gehört;
- (c) sich mit einem beliebigen Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

In allen anderen Fällen müssen die allgemeinen Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige erfüllt sein.

- 3.3.2. Bei den Kontrollen in Flughäfen sollte das Flugpersonal nach Möglichkeit bevorzugt abgefertigt, d. h. entweder vor den Fluggästen oder an eigens dazu vorgesehenen Orten kontrolliert werden. Gegenüber amtsbekanntem Flugpersonal können sich die Grenzkontrollen auf Stichproben beschränken.

** Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Anhang VII)

- ICAO-Abkommen

3.4 Seeleute

- 3.4.1 Seeleute können mit einem besonderen Reisepapier für Seeleute gemäß der Genfer Konvention vom 19. Juni 2003 (Nr. 185), dem Londoner Übereinkommen vom 9. April 1965 (FAL-Übereinkommen) und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Hafentort oder in den angrenzenden Gemeinden an Land gehen, sofern dieses Dokument von dem betreffenden Schengen-Staat anerkannt wurde. Wenn sie in der zuvor von den zuständigen Behörden kontrollierten Besatzungsliste ihres Schiffes eingetragen sind, brauchen sie sich nicht an eine Grenzübergangsstelle zu begeben.

Wenn es jedoch aufgrund eines Risikos für die innere Sicherheit und des Risikos der illegalen Einwanderung gerechtfertigt ist, müssen Seeleute der bei Drittstaatsangehörigen üblichen eingehenden Kontrolle unterzogen werden.

3.4.2 Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten erfüllen.

Allerdings kann Inhabern eines Seemannsbuchs oder eines besonderen Reisepapiers für Seeleute die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates in folgenden Fällen auch dann gestattet werden, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Visums sind und/oder nicht nachweisen können, dass sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen:

- Einschiffung an Bord eines Schiffes, das bereits in einem in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen angelegt hat oder dort in Kürze einlaufen wird;
- Durchreise in ein Drittland oder Rückreise in den Herkunftsstaat;
- Dringlichkeit oder Notfälle (Krankheit, Entlassung, Ablauf des Vertrages usw.).

In diesen Fällen kann Inhabern eines Seemannsbuchs oder eines besonderen Reisepapiers für Seeleute, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Visumpflicht unterliegen und bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates nicht im Besitz eines Visums sind, an der Grenze ein Visum erteilt werden (siehe Abschnitt I Ziffer 7).

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

- [Genfer Konvention Nr. 185](#)

- [Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs \(FAL\) vom 9. April 1965](#)

3.5 Inhaber von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und Mitglieder internationaler Organisationen

3.5.1 In Anbetracht der ihnen eingeräumten besonderen Vorrechte oder Immunitäten kann Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen, die durch von den Schengen-Staaten anerkannte Drittstaaten und deren Regierungen ausgestellt wurden, bei Reisen in Ausübung ihres Amtes unbeschadet der eventuell bestehenden Visumpflicht bei Grenzübertrittskontrollen gegenüber anderen Reisenden Vorrang eingeräumt werden. Personen, die im Besitz dieser Dokumente sind, müssen nicht nachweisen, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen.

3.5.2 Beruft sich eine Person an der Außengrenze auf Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, so kann der Grenzschutzbeamte verlangen, dass sie ihren Status durch Vorlage entsprechender Urkunden, vor allem durch vom Akkreditierungsstaat ausgestellte Bescheinigungen, durch einen Diplomatenpass oder auf andere Weise nachweist. Bei Zweifeln kann der Grenzschutzbeamte in dringenden Fällen unmittelbar beim Außenministerium Auskunft einholen.

Des Weiteren dürfen Grenzschutzbeamte Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen nicht die Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten verweigern, ohne zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen zu haben. Dies gilt auch, wenn die betreffende Person im SIS ausgeschrieben ist.

3.5.3 Akkreditierte Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen sowie ihre Familienangehörigen dürfen auf Vorlage eines von dem Außenministerium eines Schengen-Staates ausgestellten Ausweises und des Grenzübertrittspapiers in das Gebiet der Schengen-Staaten einreisen.

Ob die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, muss nicht überprüft werden, wenn ein Diplomat in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates einreist, in dem er akkreditiert und langfristig aufenthaltsberechtigt ist.

3.5.4 Diplomaten, die außerhalb des Gebiets der Schengen-Staaten akkreditiert sind, müssen bei Privatreisen die allgemeinen Einreisevoraussetzungen erfüllen.

3.5.5 Besteht das Risiko und ein begründeter Verdacht, dass ein Diplomat sich eines Fehlverhaltens oder einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, ist das Außenministerium des betreffenden Landes unverzüglich zu unterrichten.

3.5.6 Nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 genießt ein Diplomat Unverletzlichkeit und sonstige Immunitäten nur in dem Land, in dem er akkreditiert ist, und in den Ländern, durch die er reist, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Dies gilt nicht im Falle einer Privatreise des Diplomaten.

3.5.7. Mitglieder internationaler Organisationen, die im Besitz der von diesen Organisationen ausgestellten Dokumente sind, werden auf Reisen in Ausübung ihres Amtes bei Grenzübertrittskontrollen nach Möglichkeit bevorzugt behandelt.

Bei den erwähnten Dokumenten handelt es sich insbesondere um:

- den Passierschein der Vereinten Nationen für das Personal der UNO sowie der UN-Organisationen auf der Grundlage der am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Konvention über Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen;
- den Passierschein der Europäischen Gemeinschaft (EG);
- den Passierschein der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG);
- den vom Generalsekretär des Europarates ausgestellten Ausweis;
- die nach Artikel III Absatz 2 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen ausgestellten Dokumente (Militärausweise mit beigefügten Marschbefehlen, Reisepapieren, Einzel- oder Sammelmarschbefehlen) sowie die im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden ausgestellten Dokumente.

Grundsätzlich müssen die Inhaber dieser Dokumente nicht nachweisen, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

- [Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961](#)

3.6 Grenzbewohner, die eine Regelung für den Kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können

3.6.1 Grenzbewohnern eines benachbarten Drittlandes, die im Besitz einer Grenzübergangsgenehmigung für den Kleinen Grenzverkehr sind, welche im Rahmen einer entsprechenden Regelung auf der Grundlage eines bilateralen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland ausgestellt wurde, wird beim Grenzübergang eine Sonderbehandlung eingeräumt. Dies bedeutet:

- Sie müssen nicht im Besitz eines Visums sein. Es kann von ihnen verlangt werden, dass sie neben der Grenzübergangsgenehmigung für den Kleinen Grenzverkehr einen

Reisepass mit sich führen, sofern dies in dem bilateralen Abkommen mit dem betreffenden Drittland vorgesehen ist.

- Wenn die Gültigkeit und die Echtheit der Grenzübertrittsgenehmigung für den Kleinen Grenzverkehr, die den Grenzbewohnerstatus der Person belegt, überprüft worden sind, sollten keine weiteren Kontrollen hinsichtlich des Zwecks der Reise oder der Verfügbarkeit von Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts durchgeführt werden.
- Weder die Grenzübertrittsgenehmigung für den Kleinen Grenzverkehr noch der Reisepass, sofern seine Vorlage erforderlich ist, sollten bei der Einreise oder der Ausreise abgestempelt werden.

3.6.2 Im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern kann den betreffenden Personen der Grenzübertritt weiter erleichtert werden (siehe Abschnitt II Ziffer 3).

** Rechtsgrundlage:*

- Verordnung (EG) Nr./2006 über den Kleinen Grenzverkehr

- Bilaterale Abkommen der Schengen-Staaten über den Kleinen Grenzverkehr

3.7 Minderjährige

3.7.1 Minderjährige bedürfen, unabhängig davon, ob sie in Begleitung oder ohne Begleitung reisen, der besonderen Aufmerksamkeit der Grenzschutzbeamten.

3.7.2 Bei begleiteten Minderjährigen muss der Grenzschutzbeamte überprüfen, ob die Begleitpersonen gegenüber den Minderjährigen sorgeberechtigt sind, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde. Ist dies der Fall, stellt der Grenzschutzbeamte die erforderlichen Nachforschungen an, um die Entführung oder den in jedem Fall rechtswidrigen Entzug des Minderjährigen zu verhindern.

3.7.3 Bei unbegleiteten Minderjährigen ist durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und -belege sicherzustellen, dass die Minderjährigen das Hoheitsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

3.8 Schüler aus Drittländern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder in einem nicht der Visumpflicht unterliegenden Drittland⁴

3.8.1 Schüler, die Staatsangehörige eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes sind, aber einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und die im Rahmen eines Schulausflugs reisen, benötigen kein Visum für die Durchreise oder einen kurzfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Sie werden von einer Lehrkraft der betreffenden Schule begleitet, die im Besitz eines gültigen Reisedokuments und erforderlichenfalls eines Visums ist.
- (b) Die Lehrkraft kann ein von der betreffenden Schule ausgestelltes Formular vorweisen, auf dem alle an dem Ausflug teilnehmenden Schüler aufgeführt und der Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise genau angegeben sind.
- (c) Die Schüler sind im Besitz eines für den Grenzübertritt gültigen Dokuments.

Letzteres – Besitz eines gültigen Reisedokuments – kann jedoch außer Acht gelassen werden, wenn

- auf dem oben erwähnten Formular für jeden Schüler, der sich nicht durch einen eigenen Lichtbildausweis ausweisen kann, ein aktuelles Lichtbild angebracht ist;
- die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Schüler ihren Wohnsitz haben, bestätigt, dass die Schüler in diesem Staat wohnhaft und zur Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet berechtigt sind, und versichert, dass das Formular entsprechend beglaubigt ist (also von der zuständigen nationalen Behörde abgestempelt wurde);
- der Mitgliedstaat, in dem die Schüler wohnhaft sind, den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass seine Listen als gültige Reisedokumente anerkannt werden sollten.

⁴ Dieser Abschnitt gilt nicht für Norwegen, Island und die Schweiz.

3.8.2 Aufgrund der vorstehenden Bestimmungen sind weder die Schüler noch die sie begleitenden Lehrkräfte von den entsprechend den allgemeinen Vorschriften durchzuführenden Grenzübertrittskontrollen befreit ([Abschnitt I Ziffer 1](#)).

Im Einklang mit [Abschnitt I Ziffer 6](#) kann ihnen die Ein- oder die Durchreise verweigert werden, wenn hierfür Gründe vorliegen.

3.8.3 Von der Visumpflicht befreit werden können auch auf einem Schulausflug befindliche Schüler, die die Staatsangehörigkeit eines der Visumpflicht unterliegenden Drittlandes besitzen, aber in einem dieser Pflicht nicht unterliegenden Drittland wohnhaft sind (zum Beispiel Schüler bosnischer Staatsangehörigkeit mit rechtmäßigem Wohnsitz in Kroatien).

In einem solchen Fall müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, die für in einem Mitgliedstaat wohnhafte Schüler gelten.

** Rechtsgrundlage:*

- [Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994](#)

- [Verordnung \(EG\) Nr. 539/2001 \(Artikel 4\)](#)

3.9 **Grenzarbeitnehmer**

Grenzarbeitnehmer und andere Gruppen regelmäßiger Grenzpendler, die den Grenzschutzbeamten gut bekannt sind, weil sie die Grenze häufig an derselben Grenzübergangsstelle überschreiten, und bei denen eine erste Kontrolle ergeben hat, dass sie weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind, müssen nur stichprobenweise daraufhin überprüft werden, ob sie ein gültiges Grenzübertrittspapier mit sich führen und die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen. Die Stichprobenkontrollen sind entsprechend den generell für Drittstaatsangehörige geltenden Verfahren bzw. den Verfahren für Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, vorzunehmen.

Dieser Personenkreis ist unangekündigt und in unregelmäßigen Abständen einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VII\)](#)

3.10 ADS-Touristen

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS-Vereinbarung) enthält genaue Regelungen für Touristengruppen chinesischer Staatsbürger, die aus China in das Gebiet der Gemeinschaft reisen.

- 3.11 Die Teilnehmer solcher chinesischen Reisegruppen („ADS-Touristen“), die aus mindestens fünf Personen bestehen sollten, dürfen nur als Gruppe in das Gebiet der Gemeinschaft einreisen und aus diesem Gebiet ausreisen. Außerdem müssen sie im Gebiet der Gemeinschaft als Gruppe nach einem vorher festgelegten Reiseprogramm reisen.
- 3.12 Grundsätzlich müssen ADS-Touristen von einem Reiseleiter begleitet werden, der zu gewährleisten hat, dass die betreffenden Touristen als Gruppe in das Gebiet der Gemeinschaft einreisen und aus diesem Gebiet ausreisen.
- 3.13 ADS-Touristengruppen sind den üblichen Kontrollverfahren (Abschnitt I Ziffer 1) zu unterziehen. Dabei ist auch der ADS-Status zu überprüfen, der in jedem Fall auf der Visummarke angegeben sein sollte. Visa mit dem Vermerk „ADS“ sind stets Einzelvisa. Der Reiseleiter muss ebenfalls den üblichen Kontrollverfahren unterzogen werden, bei denen auch sein Status als Reiseleiter zu überprüfen ist.

Der Grenzschutzbeamte kann sich auch Unterlagen vorzeigen lassen, die den ADS- und den Reiseleiter-Status belegen.

* *Rechtsgrundlage:*

- Beschluss des Rates vom 8. März 2004 über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS)

4. *Abstempeln der Reisedokumente*

- 4.1 Die Reisedokumente aller Drittstaatsangehörigen müssen grundsätzlich bei der Ein- und der Ausreise abgestempelt werden. Der Stempel ist kein Beleg dafür, dass eine eingehende Kontrolle durchgeführt wurde; anhand des Stempels lassen sich mit Sicherheit lediglich

das Datum und der Ort des Grenzübertretts feststellen. Außerdem soll während der Kontrolle bei der Einreise ins Schengen-Gebiet und bei der Ausreise aus diesem Gebiet überprüft werden können, ob die zulässige Höchstdauer eines Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen im Schengen-Gebiet (drei Monate je Zeitraum von sechs Monaten) eingehalten wurde.

Die Grenzschutzbeamten müssen daher die Grenzübertrettspapiere von Drittstaatsangehörigen stets – also auch bei Vorliegen außergewöhnlicher und unvorhergesehener Umstände, unter anderem im Falle einer Lockerung der Kontrollen – abstempeln.

Ein Stempel ist auch auf dem Reisedokument einer Person anzubringen, der an der Grenze ein Visum erteilt wird (Abschnitt I Ziffer 7).

4.2 In den folgenden Dokumenten darf **kein Einreise- oder Ausreisestempel** angebracht werden:

- a) in den Reisedokumenten von Staatsangehörigen der EU, Norwegens, Islands, Liechtensteins und der Schweiz;
- b) in den Reisedokumenten von Staatsoberhäuptern und Würdenträgern, deren Eintreffen im Voraus auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde;
- c) in den Fluglizenzen von Piloten oder den Besatzungsausweisen von Flugpersonal;
- d) in den Reisedokumenten von Seeleuten, die sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen Hafens im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten;
- e) in den Reisedokumenten der Besatzung und der Passagiere von Kreuzfahrtschiffen, die nicht den Grenzübertrettskontrollen gemäß Abschnitt IV Ziffer 2 unterliegen;
- f) in den Grenzübertrettspapieren von Staatsangehörigen Andorras, Monacos und San Marinos;
- g) in den Dokumenten von Grenzbewohnern, die eine Regelung für den Kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können (Abschnitt II Ziffer 3).

- 4.3 Das Reisedokument von **Familienangehörigen von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz**, die Drittstaatsangehörige sind, ist ebenfalls abzustempeln, es sei denn, die betreffenden Personen zeigen [einen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltskarte](#) mit dem Vermerk „Familienangehöriger eines EU-Bürgers“ oder „Familienangehöriger eines Bürgers des EWR oder der Schweiz“ vor.

*** Beispiele:**

1) Eine ukrainische Staatsbürgerin, die mit einem niederländischen Staatsbürger verheiratet ist und einen niederländischen Aufenthaltstitel bzw. eine niederländische Aufenthaltskarte besitzt (der bzw. die sie als Familienangehörige eines EU-Bürgers ausweist), wird von ihrem Ehemann begleitet oder reist ihm später nach und nimmt somit das Recht auf freien Personenverkehr in Anspruch: Das Reisedokument dieser Frau **ist nicht** abzustempeln.

3) Der kroatische Ehemann einer britischen Staatsbürgerin, der einen britischen Aufenthaltstitel bzw. eine britische Aufenthaltskarte besitzt (der bzw. die ihn als Familienangehörigen einer EU-Bürgerin ausweist), wird von seiner Ehefrau begleitet: Das Reisedokument dieses Mannes **ist nicht** abzustempeln.

3) Eine indische Staatsbürgerin, die mit einem französischen Staatsbürger verheiratet ist und ein Schengen-Visum, aber (noch) keinen französischen Aufenthaltstitel bzw. keine französische Aufenthaltskarte besitzt, folgt ihrem Ehemann: In diesem Fall **muss** das Reisedokument der Frau abgestempelt werden.

- 4.4 Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen und wenn der Abdruck des Einreise- oder des Ausreisestempels zu erheblichen Schwierigkeiten für den Betreffenden führen könnte, kann der Stempel ausnahmsweise auf einem gesonderten Blatt angebracht werden. Dieses Blatt ist dem Drittstaatsangehörigen auszuhändigen.
- 4.5 Wenn auf dem Grenzübertrittspapier eines Drittstaatsangehörigen kein weiterer Stempel angebracht werden kann, da keine freien Seiten mehr vorhanden sind, sollte dem Drittstaatsangehörigen die Beantragung eines neuen Reisepasses empfohlen werden, damit künftig wieder Stempel angebracht werden können.

Ausnahmsweise – insbesondere im Falle regelmäßiger Grenzpendler – können weitere Stempel auf einem gesonderten Blatt angebracht werden. Dieses Blatt ist dem Drittstaatsangehörigen auszuhändigen.

In jedem Fall **ist das Fehlen freier Seiten in einem Reisepass an sich noch kein ausreichender Grund, um einer Person die Einreise zu verweigern** (siehe Abschnitt I Ziffer 6) zu den Gründen für die Einreiseverweigerung).

*** Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

Das in den Ziffern 4.4 und 4.5 erwähnte Blatt sollte folgende Mindestangaben enthalten:

- Bezeichnung und Ort der Grenzübergangsstellen;
- Ausstellungsdatum;
- Name des Inhabers des Reisedokuments;
- Nummer des Reisedokuments;
- Stempel und Amtssiegel der Grenzübergangsstelle;
- Name und Unterschrift des Grenzschutzbeamten.

4.6 Bei der Ein- und Ausreise visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger wird der Stempelabdruck nach Möglichkeit so angebracht, dass er den Rand des Visums bedeckt, ohne die Eintragungen im Visum unleserlich zu machen oder die Sicherheitselemente der Visummarke zu beeinträchtigen. Ist die Anbringung mehrerer Stempelabdrucke erforderlich (zum Beispiel bei Mehrfachvisa), so müssen diese auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht werden. Kann diese Seite nicht verwendet werden, ist der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite anzubringen. Die maschinenlesbare Zone darf nicht abgestempelt werden; außerdem dürfen keine Stempel auf der Seite mit den personenbezogenen Daten und auf anderen Seiten mit offiziellen Anmerkungen angebracht werden.

*** Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

- Die Stempel sollten nach Möglichkeit in chronologischer Reihenfolge angebracht werden, damit leichter festgestellt werden kann, wann der Betreffende die Grenze zuletzt überschritten hat.
- Der Ausreisestempel sollte in der Nähe des Einreisestempels angebracht werden.
- Im Interesse der besseren Lesbarkeit sollte der Stempel waagrecht angebracht werden.
- Kein Stempel sollte über bereits vorhandenen Stempeln, einschließlich der Stempel anderer Länder, angebracht werden.

4.7 Für den Nachweis der Ein- und der Ausreise werden Stempel unterschiedlicher Form verwendet (rechteckig für die Einreise, rechteckig mit abgerundeten Ecken für die Ausreise). Diese Stempel enthalten den/die Buchstaben zur Bezeichnung des betreffenden Landes sowie die Angabe der Grenzdienststelle, das Datum, die Kontrollnummer und ein Piktogramm zur Kennzeichnung des Weges, auf dem die Einreise und die Ausreise erfolgt sind (Land-, Luft- oder Seeweg).

Fragen zu Ein- und Ausreisestempeln beantworten die von den einzelnen Schengen-Staaten zu diesem Zweck eingerichteten Kontaktstellen, die auch Unterlagen über ge- oder verfälschte, abhanden gekommene oder unsachgemäß angebrachte Stempel bereitstellen.

4.8 Jede Grenzübergangsstelle muss die Ein- und Ausreisestempel erfassen, die den die Kontrollen durchführenden Grenzschutzbeamten ausgehändigt und von diesen zurückgegeben werden. Dies gilt auch für die Bezugsnummer des jeweiligen Stempels, die zu einem späteren Zeitpunkt eventuell zu Vergleichszwecken benötigt wird.

Die nicht verwendeten Stempel sind einzuschließen und dürfen nur befugten Grenzschutzbeamten zugänglich sein.

4.9 Die Sicherheitscodes der Stempel müssen in regelmäßigen Abständen von höchstens einem Monat geändert werden.

4.10 Stellt sich bei der Ausreise heraus, dass das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen keinen Einreisestempel aufweist, so kann der Grenzschutzbeamte annehmen, dass der Inhaber des Reisedokuments illegal in das Gebiet der Schengen-Staaten eingereist ist und/oder die zulässige Aufenthaltshöchstdauer überschritten hat. Ist dies der Fall, kann entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften eine Strafe verhängt werden.

4.11 Legt der Drittstaatsangehörige jedoch glaubhafte Nachweise vor, zum Beispiel Beförderungsscheine oder Belege für seine Anwesenheit außerhalb des Gebiets der

Mitgliedstaaten, so darf keine Strafe verhängt werden; in diesem Fall muss der Grenzschutzbeamte dem Betreffenden [eine besondere Bestätigung auf einem Formular](#) aushändigen oder, falls die [nationalen Rechtsvorschriften](#) dies vorsehen, im Reisedokument direkt Ort und Zeit des Grenzübertritts angeben.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 10 und Anhang IV\)](#)

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 5\)](#)

- [Schengener Übereinkommen \(Artikel 21\)](#)

5. Lockerung der Kontrollen

5.1 Bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Umständen können die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen gelockert werden. Solche außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Umstände liegen vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich trotz Ausschöpfung aller personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten unzumutbare Wartezeiten an der Grenzübergangsstelle ergeben. Dies könnte zum Beispiel bei Überschwemmungen oder anderen schlimmen Naturkatastrophen der Fall sein, aufgrund deren die Grenze an bestimmten Grenzübergangsstellen nicht mehr passiert werden kann, sodass die betreffenden Verkehrsströme umgeleitet und an einer einzigen Grenzübergangsstelle abgefertigt werden müssen.

5.2 Werden die Grenzübertrittskontrollen gelockert, so hat die Grenzübertrittskontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der des Ausreiseverkehrs. Die Entscheidung zur Lockerung der Kontrollen ist von dem leitenden Grenzschutzbeamten der Grenzübergangsstelle zu treffen. Eine derartige Lockerung der Kontrollen darf nur vorübergehend, der jeweiligen Lage angepasst und stufenweise angeordnet werden.

5.3 Auch bei einer Lockerung der Kontrollen muss der Grenzschutzbeamte die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise gemäß [Abschnitt I Ziffer 4](#) abstempeln und in jedem Fall eine Mindestkontrolle durchführen.

** Rechtsgrundlage:*

6. **Einreiseverweigerung**

6.1 Drittstaatsangehörigen ist die Einreise zu verweigern, wenn sie

- a) nicht im Besitz gültiger Reisedokumente sind;
- b) falsche (ge- oder verfälschte) Reisedokumente mit sich führen;
- c) nicht im Besitz gegebenenfalls erforderlicher gültiger Visa oder von Schengen-Staaten ausgestellter Aufenthaltstitel sind;
- d) im Besitz falscher (ge- oder verfälschter) Visa oder Aufenthaltstitel sind;
- e) über keine Unterlagen verfügen, die den Zweck und die Umstände des Aufenthalts rechtfertigen;
- f) sich bereits drei Monate in einem Sechsmonatszeitraum im Gebiet der Schengen-Staaten aufgehalten haben;
- g) nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland verfügen;
- h) im SIS oder in nationalen Datenbanken zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind;
- i) eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Schengen-Staaten darstellen.

* **Beispiele:**

1) Ein Radfahrer-Team aus Nigeria fährt in die Ukraine, angeblich um an einem dort veranstalteten Radrennen teilzunehmen. Sie treffen am Flughafen Warschau (Polen) ein und geben an, mit dem Bus in die Ukraine weiterzureisen. Bei der Kontrolle in der ersten Kontrolllinie wird festgestellt, dass sie zwar über ein gültiges Durchreisevisum für Polen, nicht jedoch über ein gültiges Visum für die Einreise in die Ukraine verfügen. Eine

eingehendere Befragung findet in der zweiten Kontrolllinie statt. Dabei legen die Radfahrer ein Dokument vor, das die Teilnahme an dem Rennen bestätigt; des Weiteren behaupten sie, dass sie an der ukrainischen Grenze problemlos Visa erhalten werden. Sie besitzen jedoch weder die für das Rennen benötigten Fahrräder noch können sie schlüssig erklären, wo und wie sie diese in der Ukraine erhalten werden. Nach einer diesbezüglichen Konsultation der ukrainischen Grenzschutzbeamten und in Anbetracht von deren negativer Stellungnahme bezüglich einer etwaigen Visumerteilung an der Grenze wird entschieden, die Einreise zu verweigern.

2) Ein moldauischer Staatsbürger kommt mit dem Auto an der ungarisch-ukrainischen Grenze an und möchte angeblich zu Urlaubszwecken nach Deutschland reisen. Bei der Kontrolle in der ersten Kontrolllinie wird festgestellt, dass der Reisende keine Unterlagen (Hotelreservierung, Einladungsschreiben usw.) vorzeigen kann, die darüber Aufschluss geben, wo er sich in Deutschland aufhalten wird. Er kann auch nicht nachweisen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügt, um den Aufenthalt und die Rückreise zu finanzieren. In diesem Fall wird entschieden, die Einreise zu verweigern.

3) Ein tunesischer Staatsbürger trifft im Flughafen Schiphol (Niederlande) ein. Er will seine in Brüssel (Belgien) wohnhaften Verwandten (Geschwister) besuchen. Er ist im Besitz eines gültigen Schengen-Visums, eines Rückreisetickets und einer Einladung/Bürgschaft seiner in Belgien wohnhaften Gastgeber. Das Einladungsschreiben wurde jedoch nicht von den zuständigen belgischen Behörden (wie vom belgischen Recht vorgeschrieben) beglaubigt. In einem solchen Fall sollten weitere Überprüfungen vorgenommen werden, bevor über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise entschieden wird. So sollte der Reisepass daraufhin überprüft werden, ob der Person zuvor bereits Schengen-Visa erteilt wurden; die vorherigen Ein- und Ausreisestempel sollten verglichen werden, um festzustellen, ob der Betreffende in der Vergangenheit im Schengen-Gebiet Aufenthaltsfristen überschritten hat; mit den zuständigen belgischen Behörden sollte Kontakt aufgenommen werden, um diese zu ersuchen, die erforderlichen Überprüfungen bezüglich der Gastgeber vorzunehmen. Durch diese Kontrollen soll die Bona-fide-Eigenschaft des Betreffenden überprüft werden; eine Entscheidung wird ausschließlich auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungen getroffen.

4) Ein Flugzeug aus Shanghai landet auf dem Flughafen Helsinki-Vantaa (Finnland). Laut WHO besteht (aufgrund des SARS-Risikos) eine Gesundheitskrise internationalen Ausmaßes, sodass bei allen Fluggästen aus China strikte Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen. So werden alle Fluggäste ersucht, ein Formular auszufüllen, in das für den Fall, dass sie später ausfindig gemacht werden müssen, unter anderem die Flugzeugsitznummer und die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben einzutragen sind. Im Terminal passieren alle Fluggäste einen speziellen Korridor mit medizinischer Ausrüstung. Einige chinesische Staatsbürger und EU-Bürger weisen SARS-Symptome auf und es geht immer noch ein Infektionsrisiko von ihnen aus. Nach Konsultation von Ärzten wird aufgrund des großen Risikos einer Ausbreitung der Krankheit entschieden, den chinesischen Staatsbürgern die Einreise zu verweigern und die EU-Bürger unverzüglich in ein Krankenhaus einzuweisen. Andere Fluggäste werden aufgrund der auf dem Formular gemachten Angaben kontaktiert und gebeten, einen Arzt aufzusuchen. Dies schließt nicht aus, dass alternative Maßnahmen wie Quarantänemaßnahmen getroffen werden können, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit angemessen und gerechtfertigt ist.

5) Eine Gruppe von Fußballfans aus der Ukraine trifft an der polnisch-ukrainischen Grenze ein. Sie reisen mit einem Bus. Bei den Grenzübertrittskontrollen wird festgestellt, dass sie einige gefährliche Instrumente wie Baseballschläger, Nunchaku, Messer und andere Gegenstände besitzen, mit denen Menschen verletzt werden könnten. In diesem Fall muss die Einreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung verweigert werden, es sei denn, die Reisenden sind bereit, die gefährlichen Instrumente vor dem Überschreiten der polnischen Grenze in Verwahrung zu geben.

6) Eine Gruppe junger marokkanischer Touristen trifft mit der Fähre aus Tanger im Hafen von Alicante (Spanien) ein. Laut Reiseroute will die Gruppe unter anderem zwei Städte in Spanien (Barcelona und Madrid) und mehrere Städte in Frankreich besuchen. Die Reisetilnehmer wollen vom Flughafen Charles de Gaulle (Paris) nach Marokko zurückfliegen; sie besitzen gültige Flugscheine für den Rückflug. Bei der Grenzübertrittskontrolle stellt sich heraus, dass einer von ihnen kein gültiges Schengen-Visum hat, da er sich laut eigenen Angaben dieses Visum aus Zeitgründen nicht habe beschaffen können. Es wird überprüft, zu welchem Zweck die Reise durchgeführt wird und ob die Reisenden über die zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Mittel

verfügen. Die Person ohne Schengen-Visum kann jedoch nicht nachweisen, dass sie das Visum nicht im Voraus beantragen konnte oder dass unvorhersehbare oder zwingende Einreisegründe vorliegen. Sofern keine humanitären Gründe und/oder internationale Verpflichtungen geltend gemacht werden können, ist in einem solchen Fall der Person ohne Visum die Einreise zu verweigern.

7) Eine russische Familie will die estnische Grenze mit dem Auto passieren. Das Fahrzeug scheint jedoch einen schwerwiegenden mechanischen Defekt (nicht funktionierende Bremsen) zu haben, durch den andere Personen gefährdet werden könnten. Unter diesen Umständen kann den betreffenden Personen die Einreise mit diesem Auto erst gestattet werden, wenn das Problem behoben ist. Wenn jedoch alle anderen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, muss es ihnen erlaubt werden, zu Fuß oder mit anderen Mitteln in das betreffende Hoheitsgebiet einzureisen.

6.2 Ein Mitgliedstaat kann in folgenden Fällen ausnahmsweise beschließen, dem Drittstaatsangehörigen die Einreise nicht zu verweigern und ihn in das betreffende Hoheitsgebiet einreisen zu lassen:

- a) aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder bei entsprechenden internationalen Verpflichtungen (zum Beispiel wenn eine Person um Asyl ersucht oder anderweitig internationalen Schutz benötigt);
- b) wenn eine Person, die nicht im Besitz eines Visums ist, die Kriterien für die Visumerteilung an der Grenze erfüllt (Abschnitt I Ziffer 7);
- c) wenn eine Person Inhaber eines von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels oder Rückreisevisums ist, um dieser Person die Durchreise zu gestatten, damit sie sich in das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates begeben kann. Die Durchreise kann jedoch verweigert werden, wenn die Person in einer nationalen Datenbank ausgeschrieben ist.

** Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Artikel 13, Artikel 5)

6.3 **Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen**, kann die Einreise nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verweigert werden,

d. h. wenn von ihrem persönlichen Verhalten eine tatsächliche, unmittelbare und hinreichend schwere Gefahr ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

- 6.3.1. Daher darf eine Ausschreibung im SIS an sich noch nicht als ausreichender Grund erachtet werden, um den betreffenden Personen automatisch die Ausreise zu verweigern; in einem solchen Fall muss der Grenzschutzbeamte stets die Situation sorgfältig prüfen und unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze bewerten.

Wenn die Ausschreibung von einem anderen Schengen-Staat eingegeben wurde, hat der Grenzschutzbeamte umgehend über das Netz der SIRENE-Büros oder anderweitig mit den zuständigen Behörden des ausschreibenden Schengen-Staates Kontakt aufzunehmen. Letzterer muss insbesondere prüfen, aus welchem Grund bzw. welchen Gründen die Ausschreibung eingegeben wurde und ob diese Gründe immer noch relevant sind. Diese Informationen sind unverzüglich den Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats zu übermitteln.

Anhand der eingegangenen Informationen nehmen die zuständigen Behörden eine Bewertung vor, bei der sie sich auf die oben erläuterten Kriterien stützen. Auf dieser Grundlage wird der Grenzschutzbeamte der betreffenden Person die Einreise gestatten oder verweigern.

Sollte es nicht möglich sein, die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist zu erlangen, muss der betreffenden Person die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden. In diesem Fall können die Grenzschutzbeamten sowie die ansonsten zuständigen nationalen Behörden nach der Einreise der Person in das Hoheitsgebiet die erforderlichen Überprüfungen durchführen und gegebenenfalls danach die notwendigen Maßnahmen treffen.

Die vorstehenden Vorschriften lassen andere Maßnahmen, die infolge einer SIS-Ausschreibung zu treffen sind, wie die Festnahme der Person, Schutzmaßnahmen usw. unberührt.

** Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:*

[- Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 27-33\)](#)

- Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998

- Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

- EuGH-Urteil vom 3. Juli 1980 in der Rechtssache C 157/79, Strafverfahren gegen Stanislaus Pieck

- EuGH-Urteil vom 31. Januar 2006 in der Rechtssache C 503/03, Kommission gegen Spanien

- 6.3.2. Ist eine Person, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießt, nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente oder gegebenenfalls der erforderlichen Visa, hat der betreffende Mitgliedstaat, bevor er die Person an der Grenze zurückweist, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um es ihr zu erleichtern, sich diese Dokumente zu beschaffen bzw. sie sich innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln zu lassen oder mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass sie das Recht auf freien Personenverkehr in Anspruch nehmen darf.

Wenn ein Drittstaatsangehöriger, der ein Familienangehöriger eines Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz ist, nicht das erforderliche Visum besitzt, aber seine Identität und seine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz belegen kann, und wenn kein Beweis dafür erbracht werden kann, dass dieser Drittstaatsangehörige ein Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die öffentliche Gesundheit in den Mitgliedstaaten darstellt, ist ihm an der Grenze unentgeltlich ein Visum zu erteilen (siehe auch Abschnitt I Ziffer 7.10).

** Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:*

- Richtlinie 2004/38/EG (Artikel 5 und Artikel 27-33)

- Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998

- Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

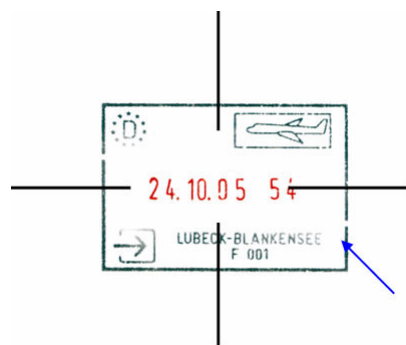
- EuGH-Urteil vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C 459/99, MRAX gegen Belgien

- EuGH-Urteil vom 17. Februar 2005 in der Rechtssache C 215/03, Salah Oulane gegen Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie

6.4 Verweigert der kontrollierende Beamte einem Drittstaatsangehörigen die Einreise, so muss er

- a) das Standardformular für die Einreiseverweigerung unter genauer Angabe von Gründen ausfüllen und es dem betreffenden Drittstaatsangehörigen aushändigen, der das Formular unterschreiben und eine Kopie des unterschriebenen Formulars erhalten muss. Verweigert der Drittstaatsangehörige die Unterschrift, so vermerkt der Grenzschutzbeamte dies im Feld „Bemerkungen“ des Formulars;
- b) in dem Pass einen Einreisestempel anbringen, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen, welche in dem Formular für die Einreiseverweigerung aufgeführt sind (siehe nachstehendes Beispiel).

Beispiel eines durchgestrichenen Stempels:



Buchstabe zur Angabe des Grundes für die Einreiseverweigerung entsprechend dem einheitlichen Formular

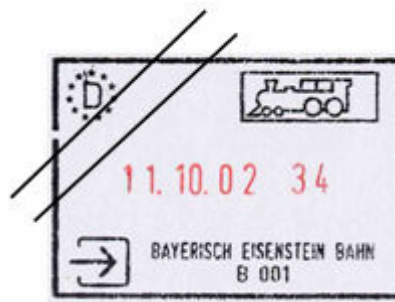
6.5 Stellt der für die Kontrollen zuständige Beamte fest, dass ein Inhaber eines Schengen-Visums im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, so muss er das Visum mit dem Stempelabdruck „ANNULLIERT“ annullieren.

6.6 Das einheitliche Visum darf nicht nur deshalb annulliert werden, weil der Drittstaatsangehörige die erforderlichen Belege für den Zweck der Reise nicht vorzeigen konnte. In diesem Fall muss der Grenzschutzbeamte weitere Erkundigungen einziehen, um

bewerten zu können, ob der Betreffende das Visum auf betrügerische Weise erlangt hat und ob es sich bei ihm um einen illegalen Einwanderer handeln könnte. Erforderlichenfalls kontaktiert er die zuständigen Behörden des Schengen-Staates, der das Visum ausgestellt hat. Nur wenn fest steht, dass das Visum auf betrügerische Weise erlangt wurde, ist es von dem Grenzschutzbeamten zu annullieren. Näheres ist Abschnitt I Ziffer 8.1 zu entnehmen.

Empfehlenswerte Vorgehensweise: Annullierung eines Einreise- bzw. Ausreisestempels in anderen Fällen als der Einreiseverweigerung:

Es kann vorkommen, dass ein bereits in einem Reisepass angebrachter Stempel annulliert werden muss (zum Beispiel wenn der Grenzschutzbeamte irrtümlicherweise den falschen Stempel angebracht hat). In solchen Fällen liegt die Verantwortung für den falschen Stempel nicht bei dem Reisenden, sodass der Stempel nicht auf dieselbe Weise wie im Falle einer Einreiseverweigerung annulliert werden kann. Daher wird empfohlen, den Stempel durch zwei parallele Striche durch die linke obere Ecke (siehe nachstehendes Beispiel) zu annullieren.



- 6.7 Personen, denen die Einreise verweigert wurde, können nach Maßgabe des nationalen Rechts ein Rechtsmittel einlegen. Den betreffenden Drittstaatsangehörigen müssen schriftliche Angaben zu den Rechtsmittelverfahren und zu den Kontaktstellen ausgehändigt werden, die sie über eine rechtliche Vertretung unterrichten können, die in ihrem Namen tätig werden kann.
- 6.8 Wird einer **Person, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießt**, die Einreise verweigert, so muss der Grenzschutzbeamte dieser Person in jedem Fall eine schriftliche Entscheidung aushändigen. Die Entscheidung muss so abgefasst sein, dass der Betreffende ihren Inhalt und ihre Auswirkungen verstehen kann. Außerdem muss sie genaue und umfassende Angaben zu den Gründen der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung, auf die sich die Entscheidung stützt, enthalten, es sei denn, solche Angaben stehen den Sicherheitsinteressen des Staates entgegen. In der Entscheidung muss auch angegeben werden, bei welchem Gericht oder welcher Verwaltungsbehörde die betreffende Person innerhalb welcher Frist ein Rechtsmittel einlegen kann.

- 6.9 Die Einreiseverweigerungsentscheidung muss unverzüglich vollstreckt werden.
- 6.10 Wurde der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, von einem Beförderungsunternehmen auf dem Luft-, See- oder Landweg an die Außengrenze gebracht, muss dieses Beförderungsunternehmen unverzüglich verpflichtet werden, wieder die Verantwortung für die betreffende Person zu übernehmen. So hat das Beförderungsunternehmen den Drittstaatsangehörigen in den Drittstaat, aus dem er befördert wurde, oder in den Drittstaat, der das mitgeführte Reisedokument ausgestellt hat, oder in einen anderen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, zu bringen. Wenn der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, nicht sofort zurückgebracht werden kann, müssen sämtliche Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Rücktransport dem Beförderungsunternehmen angelastet werden. Ist das Beförderungsunternehmen nicht in der Lage, den Drittstaatsangehörigen zurückzubringen, muss es verpflichtet werden, anderweitig für seinen Rücktransport zu sorgen (indem es beispielsweise ein anderes Beförderungsunternehmen kontaktiert).
- 6.11 Gegen das Beförderungsunternehmen sind gemäß der Richtlinie 2001/51/EG und dem nationalen Recht Sanktionen zu verhängen.
- 6.12 Die Grenzschutzbeamten müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die illegale Einreise von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, zu verhindern (indem sie zum Beispiel sicherstellen, das die betreffenden Personen die Transitzone eines Flughafens nicht verlassen, oder indem sie ihnen untersagen, in einem Seehafen an Land zu gehen).

** Rechtsgrundlage:*

- [Richtlinie 2004/38/EG \(Artikel 5 und Artikel 27-33\)](#)

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 13 und Anhang V\)](#)

- [Schengener Übereinkommen \(Artikel 26\)](#)

7. *Visumerteilung an der Grenze, einschließlich an Seeleute auf der Durchreise*

7.1 Kategorien einheitlicher Schengen-Visa (gültig im Gebiet aller Schengen-Staaten)⁵:

- „Visum für den Flughafentransit“ (**Visumkategorie A**): Visum, das Staatsangehörige bestimmter Drittländer abweichend von dem in Anlage 9 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt verankerten Grundsatz der freien Durchreise in bestimmten Fällen benötigen, um die Transitzonen der Flughäfen von Schengen-Staaten zu passieren.
- „Durchreisevisum“ (**Visumkategorie B**): Visum, das dazu berechtigt, auf der Reise von einem Drittstaat in einen anderen ein, zwei oder in Ausnahmefällen mehrere Male durch das Gebiet der Schengen-Staaten zu reisen. Die Dauer der einzelnen Durchreisen darf 5 Tage nicht überschreiten (Beispiel: eine Reise von der Türkei nach Albanien über Griechenland).
- „Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt“ (**Visumkategorie C**): Visum, das zu einem maximal dreimonatigen Aufenthalt im Gebiet der Schengen-Staaten berechtigt. Die maximal dreimonatige Aufenthaltsdauer gilt pro Halbjahr ab dem Datum der ersten Einreise.
- „Nationales Visum“ (**Visumkategorie D**): Visum, das ein Schengen-Staat nach seinem innerstaatlichen Recht für einen längerfristigen Aufenthalt (zu Studien-, Arbeitszwecken usw.) erteilt. Der Geltungsbereich eines solchen Visums ist auf das Hoheitsgebiet des erteilenden Staates beschränkt (davon ausgenommen sind nur Visa der Kategorie „D + C“). Dennoch hat sein Inhaber das Recht, durch das Gebiet der anderen Schengen-Staaten zu reisen, wenn dies für die erstmalige Einreise in den Staat, der das Visum erteilt hat, notwendig ist, er sich im Besitz eines gültigen Reisedokuments befindet und nicht auf der Liste der zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Personen des Landes steht, durch dessen Gebiet er reisen will.
- „Nationales Visum mit gleichzeitiger Gültigkeit für einen kurzfristigen Aufenthalt“ (**Visumkategorie D + C**): Von einem Schengen-Staat (für einen längerfristigen

⁵ Werden nur von Staaten erteilt, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden.

Aufenthalt) erteiltes Visum, das gleichzeitig dazu berechtigt, nach Beginn seiner Geltungsdauer über einen Zeitraum von maximal drei Monaten in andere Schengen-Staaten zu reisen. Ein solches Visum wird nach den gemeinsamen Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung einheitlicher Kurzaufenthaltsvisa ausgestellt. Beispiel: ein von Frankreich erteiltes Visum der Kategorie "D + C" berechtigt seinen Inhaber nicht nur dazu, sich während der gesamten Geltungsdauer in französischem Hoheitsgebiet aufzuhalten, sondern auch dazu, ab dem auf der Visummarke angegebenen Beginn der Geltungsdauer insgesamt nicht länger als drei Monate in alle anderen Schengen-Staaten zu reisen.

- „Sammelvisum“ Visum für die Durchreise oder einen maximal 30-tägigen Aufenthalt, das für den Fall, dass dies nach nationalem Recht zulässig ist, auf einen Sammelpass aufgebracht werden kann und für eine Gruppe von Drittausländern gilt, die bereits vor der Entscheidung, eine Reise zu unternehmen, als Gruppe bestand und die bei der Einreise und dem Aufenthalt in sowie der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet stets als geschlossene Gruppe reist. Visa dieser Art können für Gruppen zwischen 5 und 50 Personen ausgestellt werden. Der Gruppenleiter muss seinen Pass und erforderlichenfalls ein auf seinen Namen ausgestellt Visum mitführen. Davon unberührt bleiben die besonderen Bestimmungen für die Visumerteilung an Seeleute an der Grenze (Abschnitt I Ziffer 7.9).
- „Visum mit eingeschränkter räumlicher Geltung“ (**Visumkategorien LTV B oder LTV C**): Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, das ausschließlich zum Aufenthalt im oder zur Durchreise durch das Hoheitsgebiet des erteilenden Schengen-Staates/der erteilenden Schengen-Staaten berechtigt. In diesem Fall wird der räumliche Geltungsbereich (einer oder mehrere Schengen-Staaten) auf der Visummarke selbst vermerkt. Visa dieser Kategorie werden nur in Ausnahmefällen erteilt. Grenzschutzbeamte müssen ihre zentralen Behörden stets innerhalb von 72 Stunden über die Erteilung eines LTV-Visums unterrichten und dabei die Personalien der Person, der das LTV-Visum erteilt wurde, sowie die Gründe für diese Erteilung mitteilen.

* *Rechtsgrundlage:*

- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates

- Schengener Übereinkommen (Artikel 9-17)

- Gemeinsame konsularische Instruktion

* *Links:*

- Hinweise zum Ausfüllen der Visummarke

- Muster ausgefüllter Visummarken

- Beispiele für Visummarken der Mitgliedsstaaten (mit Lichtbildern)

7.2 Einem Drittstaatsangehörigen kann an der Grenze ein Visum erteilt werden, wenn

- (a) er sich im Besitz eines gültigen Dokuments befindet, das zum Überschreiten der Grenze berechtigt;
- (b) er den Zweck der Reise rechtfertigen kann und über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt;
- (c) er nicht im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen der Schengen-Staaten darstellt;
- (d) er nachweisen kann, dass es ihm insbesondere aus Zeitgründen nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen;
- (e) er Belege dafür vorlegen kann, dass für seine Einreise unvorhersehbare und zwingende Gründe vorliegen.

Darüber hinaus muss der Grenzschutzbeamte sich davon überzeugen können, dass die Rückkehr der betreffenden Person in ihr Herkunftsland oder ein anderes Drittland gewährleistet ist.

Die Erteilung eines Visums an der Grenze (anstatt wie üblich durch ein Konsulat/eine Botschaft) muss die Ausnahme bleiben. Die Beweislast im Hinblick darauf, warum das Visum nicht bei einem Konsulat beantragt wurde und daher an der Grenze ausgestellt werden muss, trägt der betreffende Drittstaatsangehörige.

7.3 Das Visum kann

a) ohne räumliche Beschränkung erteilt werden (in allen Schengen-Staaten gültiges einheitliches Schengen-Visum). Handeln kann es sich dabei um:

- ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (Kategorie C);
- ein Durchreisevisum (Kategorie B). Visa dieser Kategorie können an der Grenze nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller sich im Besitz eines gültigen Visums für alle anderen Transit- und Zielstaaten außerhalb des Schengen-Gebiets befindet. Ein solches Visum sollte zur unmittelbaren Durchreise durch das Hoheitsgebiet des betreffenden Schengen-Staates/der betreffenden Schengen-Staaten berechtigen.

b) räumlich beschränkt werden (LTV C oder LTV B).

In beiden Fällen darf das erteilte Visum nur für **eine Einreise** gültig sein. Die Geltungsdauer von Visa für kurzfristige Aufenthalte darf 15 Tage nicht überschreiten. Die Geltungsdauer von Durchreisevisa darf maximal 5 Tage betragen.

7.4 Ein Visum darf nur auf ein gültiges Reisedokument aufgebracht werden. Wird ein Dokument nicht von allen Schengen-Staaten als gültig anerkannt, so muss das Visum räumlich beschränkt werden. Wird das Reisedokument von dem Land, das das Visum erteilt, nicht als gültig anerkannt, muss die Visummarke auf einem gesonderten Blatt aufgebracht werden.

7.5 Drittstaatsangehörigen, die unter eine Personenkategorie fallen, bei der eine oder mehrere Zentralbehörden anderer Schengen-Staaten konsultiert werden müssen, kann im Prinzip an der Grenze kein Visum erteilt werden. Von dieser Regel kann in Ausnahmefällen, insbesondere aus **humanitären Gründen**, aus **Gründen des nationalen Interesses** und bei entsprechenden internationalen Verpflichtungen abgewichen werden.

*** Beispiele:**

a) Humanitäre Gründe für die Ausstellung eines Visums an der Grenze:

- Plötzliche schwere Erkrankung eines nahen Verwandten oder einer anderen nahestehenden Person;

- Tod eines nahen Verwandten oder einer anderen nahestehenden Person;
- Notwendigkeit einer ersten medizinischen Versorgung und/oder eines ersten psychologischen Beistands sowie ausnahmsweise auch einer Folgebehandlung in einem Schengen-Staat, insbesondere nach einem Unfall, wie einem Schiffsunglück in der Nähe der Hoheitsgewässer eines Schengen-Staates, oder bei anderen Rettungsmaßnahmen und Katastrophen.

b) Gründe nationalen Interesses für die Ausstellung eines Visums an der Grenze:

- Einreise von Mitgliedern einer Regierung (Regierungschef, Minister) eines Landes, zu dem der betreffende Mitgliedstaat diplomatische Beziehungen unterhält, wenn offizielle Gründe für die Einreise genannt werden und die betreffenden Personen einen Nachweis für die von ihnen angegebene Position beigebracht haben;
- Einreise zur Teilnahme an Gesprächen mit Vertretern des betreffenden Mitgliedstaats, sofern ein Einladungsschreiben vorgelegt werden kann. Die Echtheit des Schreibens sollte falls möglich telefonisch bei seinem Absender (Einzelperson oder Organisation) überprüft werden;
- Einreise Prominenter (wie international bekannter Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur);
- bedeutende außenpolitische Interessen eines Schengen-Staates.

Hinweis: Die oben genannten außergewöhnlichen Gründe sollten grundsätzlich auch für Begleitpersonen gelten. Im Falle einer Delegation kann in Zweifelsfällen die zuständige nationale Behörde um Entscheidung ersucht werden.

7.6 Die an der Grenze erteilten Visa sind in einer Liste zu erfassen.

7.7 Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Visums an der Grenze sind die gleichen Gebühren zu erheben wie von einem Konsulat. An der Grenze können Visa allerdings auch unentgeltlich erteilt werden.

Sonderbestimmungen für Seeleute:

7.8 Für Seeleute gelten hinsichtlich der Erteilung von Durchreisevisa an der Grenze Sonderbestimmungen. Seeleuten, die bei Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, kann an der Grenze ein Durchreisevisum erteilt werden, wenn

- sie die in Abschnitt I Ziffer 7.2 genannten Voraussetzungen erfüllen;
- sie sich im Besitz eines gültigen Visums für alle anderen Transit- und Zielstaaten außerhalb des Schengen-Gebiets befinden;
- sie die Grenze mit dem Ziel überschreiten, erstmals oder erneut auf einem Schiff als Seemann anzumustern oder von einem Schiff als Seemann abzumustern.

7.9 Seeleuten, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen und in einer Gruppe aus 5 bis 50 Personen reisen, kann an der Grenze ein Sammelvisum für die Durchreise erteilt werden, das auf einem gesonderten Blatt ausgestellt werden sollte. Dieses Blatt muss Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Nummer des Reisedokuments enthalten.

Ein solches Sammelvisum kann nur erteilt werden, wenn alle Seeleute der Gruppe die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um an der Grenze ein Visum zu erhalten.

Bevor einem oder mehreren auf der Durchreise befindlichen Seeleuten an der Grenze ein Visum erteilt werden kann, müssen die zuständigen nationalen Behörden gemäß der Weisung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 Informationen austauschen.

Für die Visa Ausstellung an der Grenze geltende Sonderbestimmungen für Familienangehörige von Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz, die Staatsbürger eines Drittlands sind und als solche ein Visum benötigen:

7.10 Erscheint ein Familienmitglied eines Bürgers der EU, des EWR oder der Schweiz, der diesen Bürger begleitet oder ihm folgt, ohne das notwendige Visum an der Grenze, muss der betreffende Mitgliedstaat dieser Person, bevor er sie zurückweist, ausreichend Gelegenheit geben, ihren Anspruch auf freien Personenverkehr auf anderem Wege nachzuweisen. Gelingt ihr dies und kann kein Beweis dafür erbracht werden, dass sie ein Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die öffentliche Gesundheit darstellt, ist dieser Person an der Grenze unverzüglich unentgeltlich ein Visum zu erteilen.

* *Rechtsgrundlage/Rechtsprechung:*

- Richtlinie 2004/38/EG (Artikel 5);

- Verordnung (EG) Nr. 415/2003 des Rates

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995](#) geändert durch

Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates

- [Verordnung \(EG\) Nr. 333/2002 des Rates](#)

- EuGH-Urteil vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C 459/99, MRAX gegen Belgien

8. ***Annullierung, Aufhebung und Verkürzung der Geltungsdauer einheitlicher Schengen-Visa***

Annullierung:

- 8.1 Mit der Annullierung eines einheitlichen Schengen-Visums an der Grenze soll die Einreise von Personen verhindert werden, die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten nicht erfüllen.

Ein einheitliches Visum muss auf jeden Fall annulliert werden, wenn

- der Inhaber im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben ist und demnach die Einreise zu verweigern ist oder das Visum ver- oder gefälscht ist;
- der begründete Verdacht besteht, dass das Visum in betrügerischer Weise erlangt wurde (z.B. wenn eine Person die zur Erlangung eines Visums vorzulegenden Belege offensichtlich ge- oder verfälscht hat).

Doch zieht nicht jede Einreiseverweigerung zwangsläufig die Annullierung des Visums nach sich. Kann die betreffende Person beispielsweise beim Überschreiten der Grenze keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nachweisen, so ist zwar die Einreise zu verweigern, hat dies aber vor allem dann, wenn es sich um ein von einem anderen Schengen-Staat erteiltes Schengen-Visum handelt, nicht automatisch die Annullierung des Visums zur Folge (siehe auch Abschnitt I Ziffern 6.5 und 6.6).

- 8.2. Bei Annullierung eines Visums ist wie folgt zu verfahren:

- auf der Visummarke muss ein Stempel mit den Worten “ANNULLIERT” aufgebracht werden, und das Wort “Visum” ist mit dokumentenechter Tinte durchzustreichen;
- der Grenzschutzbeamte muss das optisch variable Merkmal des Visums mit Hilfe eines scharfen Gegenstands (einem Kugelschreiber o.ä.) unbrauchbar machen, um zu verhindern, dass das optisch variable Merkmal vom Visum entfernt und missbraucht wird.

8.3 Der Grenzschutzbeamte muss seine zentralen Behörden stets über die Annullierung eines Visums in Kenntnis setzen. Diese unterrichten für den Fall, dass das Visum von einem anderen Schengen-Staat erteilt wurde, innerhalb von 72 Stunden die zuständigen Behörden dieses Staates. Dabei sind folgende Angaben zu übermitteln:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Visuminhabers,
- Staatsangehörigkeit des Visuminhabers,
- Art und Nummer des Reisedokuments,
- Nummer der Visummarke,
- Visumkategorie,
- Datum und Ort der Ausstellung des Visums,
- Datum der Annullierung und Gründe für die Annullierung.

Aufhebung:

8.4 Die Aufhebung ermöglicht es, ein Visum für seine verbleibende Geltungsdauer zu annullieren, auch wenn die betreffende Person bereits ins Land eingereist ist. Ein Visum ist aufzuheben, wenn sein Inhaber die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Schengen-Staaten nicht mehr erfüllt.

Jede Aufhebung eines Visums ist den zentralen Behörden anzuzeigen, die ihrerseits die zentralen Behörden des ausstellenden Schengen-Staates informieren und dabei gegebenenfalls das für die Annullierung eines Visums vorgesehene Verfahren anwenden.

Verkürzung der Geltungsdauer eines Visums

8.5. Die Geltungsdauer eines Visums kann verkürzt werden, wenn festgestellt wird, dass der Inhaber nicht über ausreichende Mittel verfügt, um für die Dauer seines ursprünglich

geplanten Aufenthaltes seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Geschehen kann dies auch vor Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen (in diesem Fall ist der letzte Tag der Geltungsdauer der für die Ausweisung festgesetzte Termin).

Die Verkürzung der Geltungsdauer ist in gleicher Weise anzuzeigen wie eine Annullierung oder Aufhebung.

** Rechtsgrundlage:*

- Gemeinsame konsularische Instruktion (Anlage 14)
- Beschluss SCH/Com-ex(93)24

9. Transitsonderregelungen

9.1 Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD)

9.1.1 Am 1. Juli 2003 trat eine neue Transitregelung für Reisen zwischen Kaliningrad und dem russischen Kernland in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden zwei Dokumente eingeführt - das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) - die Drittstaatsangehörigen, die zwischen zwei geografisch nicht zusammenhängenden Teilen ihres Landes reisen, die Durchreise durch litauisches Hoheitsgebiet ermöglichen und erleichtern sollen.

9.1.2 Das FTD berechtigt zur mehrfachen direkten Durchreise durch litauisches Hoheitsgebiet auf dem Landweg mit gleich welchem Verkehrsmittel. Es wird von den litauischen Behörden ausgestellt und bleibt maximal drei Jahre gültig. Ein Transit auf der Grundlage des FTD darf 24 Stunden nicht überschreiten.

9.1.3 Das FRTD berechtigt zu einer einmaligen Hin- und Rückreise per Bahn und bleibt maximal drei Monate gültig. Ein Transit auf der Grundlage des FRTD darf 6 Stunden nicht überschreiten.

9.1.4 FTD/FRTD sind einem Visum gleichgestellt und müssen von den konsularischen Behörden gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates in einem einheitlichen Format ausgestellt werden. Sie können nicht an der Grenze erteilt werden.

** Rechtsgrundlage:*

- Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates
- Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates

9.2. Durchreise durch das Gebiet von Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwenden⁶

9.2.1 Bis zu ihrem Beitritt zum Schengen-Raum können Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

- einheitliche Schengen-Visa,
- von einem Schengen-Staat erteilte Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und von einem solchen Staat ausgestellte Aufenthaltstitel,
- von einem neuen Mitgliedstaat erteilte Visa (kurz- und längerfristige Aufenthalte),
- und von einem neuen Mitgliedstaat ausgestellte Aufenthaltstitel

für eine Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet **als ihren nationalen Visa gleichwertig betrachten (wobei die Dauer einer Durchreise fünf Tage nicht überschreiten darf).**

9.2.2 Die Inhaber der oben genannten Dokumente sind den üblichen Kontrollverfahren (Abschnitt I Ziffer 1) zu unterziehen.

** Rechtsgrundlage:*

- [Entscheidung Nr. 895/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006](#)

9.3 Durchreise durch das Gebiet von Mitgliedstaaten mit einem von der Schweiz oder Liechtenstein ausgestellten Aufenthaltstitel

9.3.1 Von der Schweiz oder Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltstitel sind von den Schengen-Staaten für die Zwecke der Durchreise durch ihr Gebiet als einem einheitlichen Schengen-Visum oder ihren nationalen Visa gleichwertig zu betrachten. Die Dauer einer Durchreise darf fünf Tage nicht überschreiten.

⁶ Dieser Absatz gilt lediglich für Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

- 9.3.2 Auch Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern können die oben genannten Aufenthaltstitel für den gleichen Zweck als einem nationalen Visum gleichwertig anerkennen.
- 9.3.3 Die Inhaber der oben genannten Dokumente sind den üblichen Kontrollverfahren (Abschnitt I Ziffer 1) zu unterziehen.

* Rechtsgrundlage:

[-Entscheidung Nr. 896/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006](#)

10. *Asylbewerber/Personen, die internationalen Schutz beantragen*⁷

* **Allgemeine Grundsätze:**

Alle an der Grenze gestellten Anträge auf internationalen Schutz (einschließlich Asyl) sind von den Mitgliedstaaten nach den in der [Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004](#) festgelegten Kriterien im Hinblick darauf zu prüfen, ob der Antragsteller als Flüchtling gemäß dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, anerkannt werden oder ihm ein subsidiärer Schutzstatus im Sinne der genannten Richtlinie zuerkannt werden kann.

Welcher Mitgliedstaat tatsächlich für die Prüfung des Antrags zuständig ist, wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin-Verordnung) bestimmt.

Die Art der Prüfung muss nach der [Richtlinie 2005/85/EG des Rates](#) (Richtlinie über Asylverfahren) bestimmt werden.

- 10.1 Ein Drittstaatsangehöriger ist als Asylbewerber/internationalen Schutz beantragende Person zu betrachten, wenn er in irgendeiner Weise die Befürchtung äußert, für den Fall seiner Rückkehr in sein Herkunftsland oder das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts ernsthaften Schaden zu erleiden.

⁷ Dieser Abschnitt gilt nicht für Norwegen, Island und die Schweiz.
Für Dänemark gilt er im Hinblick auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.

Der Wunsch, Schutz zu beantragen, muss nicht in einer bestimmten Form geäußert werden. So muss das Wort "Asyl" nicht ausdrücklich erwähnt werden. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass die betreffende Person Angst vor der Rückkehr zeigt. Bei Zweifeln im Hinblick darauf, ob eine bestimmte Äußerung als Wunsch aufgefasst werden kann, Asyl oder eine andere Form internationalen Schutzes zu beantragen, müssen die Grenzschutzbeamten die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständige(n) Behörde(n) konsultieren.

- 10.2 Jedem Drittstaatsangehörigen, der an der Grenze (einschließlich der Transitzonen in Flug- und Seehäfen) den Wunsch äußert, Asyl/internationalen Schutz zu beantragen, muss Gelegenheit gegeben werden, dies auch zu tun. Zu diesem Zweck müssen die Grenzdienststellen den Bewerber in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über das Verfahren (wie und wo der Antrag zu stellen ist) und über ihre Rechte und Pflichten informieren, einschließlich darüber, welche Folgen es haben kann, wenn sie diesen Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten.

Um Missverständnisse zu vermeiden und sicher zu sein, dass Bewerber angemessen über ihre Rechte und Pflichten sowie über das Verfahren aufgeklärt werden, muss für den Fall, dass eine um internationalen Schutz ersuchende Person nicht über ausreichende Kenntnisse der Landessprache des betroffenen Mitgliedstaats verfügt, bei Bedarf ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

- 10.3 Alle Anträge auf internationalen Schutz sind entweder an die von den einzelnen Mitgliedstaaten für die Prüfung/Bearbeitung solcher Anträge benannten nationalen Behörden zu richten oder an die Behörden zu senden, die darüber zu entscheiden haben, ob dem Bewerber zwecks Prüfung seines Antrags durch die zuständige Behörde die Einreise gestattet werden kann.

Kein Grenzschutzbeamter darf ohne vorherige Konsultation der zuständigen Behörde oder Behörden die Entscheidung zur Abweisung eines Bewerbers treffen.

- 10.4 Von jedem Asylbewerber, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sind von jedem Finger gemäß den nationalen Rechtsvorschriften die Fingerabdrücke zu nehmen und an die Eurodac-Zentraleinheit zu übermitteln, um Prüfungen im Eurodac-System zu ermöglichen.

** Rechtsgrundlage:*

- Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 **und** New Yorker Protokoll
- **Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000**
- **Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002**
- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003
- Richtlinie 2004/83/EG des Rates
- **Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005**

11. Informationserfassung an der Grenze

An sämtlichen Grenzübergangsstellen werden alle dienstlichen und anderen besonders wichtigen Informationen in einem handschriftlich geführten oder elektronischen Register erfasst. Dabei sind insbesondere folgende Angaben festzuhalten:

- Name des für Grenzübertrettskontrollen vor Ort verantwortlichen Grenzschutzbeamten und der in der jeweiligen Schicht eingesetzten sonstigen Bediensteten;
- etwaige Lockerungen der Personenkontrollen;
- an der Grenze erfolgte Ausstellung von Dokumenten als Pass- und Visaersatz;
- aufgegriffene Personen und Anzeigen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten);
- Personen, denen die Einreise verweigert wurde (Einreiseverweigerungsgründe und Staatsangehörigkeit);
- die Sicherheitscodes von Ein- und Ausreisestempeln, die Personalien der Grenzschutzbeamten, die diesen Stempel zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einer bestimmten Schicht verwenden, sowie Informationen zu abhanden gekommenen und gestohlenen Stempeln;
- Beschwerden von Personen, die Kontrollen unterzogen wurden;
- sonstige besonders bedeutende polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen;

- besondere Ereignisse.

* Rechtsgrundlage:

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang II\)](#)

12. *Zusammenarbeit mit anderen Behörden*

Grenzschutzbeamte sollen eng mit allen anderen Behörden, die an der Grenze Dienst versehen, zusammen arbeiten, z.B. mit Zollbehörden oder anderen Behörden, die für Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Waren oder für Flugsicherheit verantwortlich sind.

ABSCHNITT II: Landgrenzen

1. *Kontrolle des Straßenverkehrs*

- 1.1 Der leitende Grenzschutzbeamte der Grenzübergangsstelle muss effektive Personenkontrollen gewährleisten und gleichzeitig für einen gefahrlosen und flüssigen Straßenverkehr sorgen.
- 1.2 Für Personen, die das Gemeinschaftsrecht auf freien Personenverkehr genießen, und für bestimmte Drittstaatsangehörige sollte es nach Möglichkeit gesonderte Kontrollspuren geben, die den allgemeinen Vorschriften für die Spurentrennung genügen.
- 1.3 Kontrollen sollten nach Möglichkeit von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt werden.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 7, Anhang VI\)](#)

* **Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

- Das Verkehrsmittel sollte durchsucht werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass in einem Fahrzeug Menschen, Drogen, Sprengstoffe und/oder Waffen versteckt sind,

- b) der begründete Verdacht besteht, dass Fahrzeugführer oder –insassen eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben,
- c) die Fahrzeugpapiere unvollständig oder falsch sind.

Für derartige Durchsuchungen gilt in jedem Fall das nationale Recht des betreffenden Schengen-Staates.

- Bei Stichprobenkontrollen zum Auffinden von Sprengstoffen, Drogen und versteckten Personen sollten Spürhunde eingesetzt werden.

Kontrollen privater Kraftfahrzeuge:

- Kontrollen von Personen, die in privaten Kraftfahrzeugen reisen, sollten nach Möglichkeit wie folgt durchgeführt werden:

- Fahrer und Insassen können während der Kontrolle im Fahrzeug verbleiben;
- der Grenzschutzbeamte kontrolliert die Personen anhand ihrer Papiere;
- ein zweiter Grenzschutzbeamter beobachtet gleichzeitig die im Fahrzeug befindlichen Personen und deckt den kontrollierenden Beamten.

- Besteht der Verdacht, dass ein Reisedokument, ein Führerschein, ein Versicherungsnachweis oder ein Meldedokument verfälscht wurde, sollten alle Reisenden das Fahrzeug verlassen. Das Fahrzeug sollte gründlich durchsucht werden. All dies sollte in der zweiten Kontrolllinie stattfinden.

Buskontrollen:

- Kontrollen Busreisender können den Umständen entsprechend in einem Busbahnhof oder im Bus selbst vorgenommen werden. Erfolgt die Kontrolle im Bus selbst, sollten nach Möglichkeit folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - die Dokumentenkontrolle sollte beim Busfahrer und für den Fall, dass es sich um eine organisierte Reise handelt, beim Reiseleiter beginnen;
 - bestehen Zweifel am Reisedokument oder dem Zweck der Reise oder gibt es Hinweise darauf, dass einer der Reisenden eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen könnte, so sollte er zum Verlassen

des Busses aufgefordert und in der zweiten Kontrolllinie einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden, während ein zweiter Grenzschutzbeamter die anderen Businsassen beobachtet und den kontrollierenden Beamten deckt.

- Bei hohem Verkehrsaufkommen sollten - falls die Umstände es zulassen – zuerst die Insassen von Linienbussen im Kleinen Grenzverkehr kontrolliert werden.

Bei der Kontrolle der Reisekokumente im Bus sollten die Beamten tragbare elektronische Geräte verwenden, um insbesondere das SIS abzufragen.

LKW-Kontrollen:

LKW-Kontrollen sollten wie folgt und stets unter Einbeziehung der zuständigen Zollbehörden durchgeführt werden:

- a) Nach Möglichkeit sollte es eine gesonderte LKW-Spur geben, auf der
- der LKW und sein Inhalt angemessen durchsucht werden können;
- völlig ungestört Spürhunde eingesetzt werden können;
- die Durchsuchung mit Hilfe technischer Geräte (wie Röntgengeräten und Kohlendioxiddetektoren) durchgeführt werden kann.

- b) Bei LKW-Kontrollen sollte der Grenzschutzbeamte seine Aufmerksamkeit besonders auf Container-LKW richten, auf denen gestohlene Fahrzeuge, geschleuste Personen oder gefährliche Stoffe versteckt sein könnten. Alle Frachtpapiere sollten sorgfältig kontrolliert werden.

- c) Eine gründliche Durchsuchung ist auf jeden Fall vorzunehmen, wenn
- der Zollverschluss aufgebrochen wurde;
- die Plane beschädigt oder genäht ist;
- der Verdacht besteht, dass Personen, Drogen oder gefährliche Stoffe bzw. Sprengstoffe im Innern versteckt sein könnten.

Darüber hinaus können folgende zusätzliche Kontrollen vorgenommen werden:

- a) Straßenverkehrskontrollen, bei denen auch die Einhaltung sozialrechtlicher Bestimmungen (d.h. die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeugs, die Arbeitsstunden des Fahrers, die Versicherung des Fahrers u.ä.) überprüft werden kann;

b) Straßengütertransportkontrollen (bei denen die Übereinstimmung des Transportguts mit den Frachtpapieren überprüft wird);

c) Kontrolle etwaiger Präsenz radioaktiver und gefährlicher Güter.

All genannten zusätzlichen Kontrollen werden nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen und den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Schengen-Staates durchgeführt.

2. *Kontrolle des Eisenbahnverkehrs*

2.1 Der leitende Grenzschutzbeamte des Eisenbahngrenzübergangs sollte Informationen über Fahrpläne und voraussichtliche Fahrgastzahlen sammeln, um wirksame Grenzübertrittskontrollen sicherzustellen.

2.2 Die Kontrollen können wie folgt durchgeführt werden:

a) auf dem Bahnsteig des ersten Ankunfts- oder letzten Abfahrtsbahnhofs im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates oder

b) während der Fahrt im Zug.

2.3 Bei der Grenzübertrittskontrolle werden überprüft:

a) das Zugpersonal,

b) ins Ausland reisende Fahrgäste,

c) aus dem Ausland kommende Fahrgäste, die noch nicht kontrolliert worden sind,

d) das Äußere des Zugs.

2.4 Bei Fahrgästen in Hochgeschwindigkeitszügen aus einem Drittland kann die Grenzkontrolle wie folgt erfolgen:

a) auf den Bahnhöfen des Drittstaats, in denen die Fahrgäste den Zug besteigen,

b) auf den Bahnhöfen im Gebiet der Schengen-Staaten, in denen die Fahrgäste den Zug verlassen, oder

c) im Zug auf der Strecke zwischen Bahnhöfen im Gebiet der Schengen-Staaten, sofern die Fahrgäste den Zug nicht an einem der vorherigen Bahnhöfe verlassen.

2.5 Ist es dem Bahnbeförderungsunternehmen bei Hochgeschwindigkeitszügen aus Drittstaaten mit mehreren Halten im Gebiet der Mitgliedstaaten gestattet, Fahrgäste ausschließlich für den im Gebiet der Schengen-Staaten gelegenen restlichen Streckenabschnitt zusteigen zu lassen, so müssen diese im Zug oder an ihrem Zielbahnhof einer Einreisekontrolle unterzogen werden, sofern an dem Bahnhof, an dem der Fahrgast den Zug bestiegen hat, keine Kontrollen durchgeführt wurden.

In einem solchen Fall müssen Fahrgäste, die den Zug nur für den verbleibenden Streckenabschnitt im Gebiet der Schengen-Staaten nutzen wollen, vor Fahrtantritt unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass sie während der Fahrt oder an ihrem Zielbahnhof einer Einreisekontrolle unterzogen werden.

Bei Reisen in die Gegenrichtung müssen die im Zug befindlichen Personen auf ähnliche Weise einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

2.6 Der Grenzschutzbeamte kann Hohlräume in den Eisenbahnwagen überprüfen, um sicherzugehen, dass darin keine Personen oder Gegenstände versteckt sind, die einer Grenzkontrolle unterzogen werden müssen. Besteht der Verdacht, dass im Zug Sprengstoffe oder Drogen versteckt sind, führen die Grenzschutzbeamten stets eine gründliche Zugdurchsuchung durch.

2.7 Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich ausgeschriebene oder einer Straftat verdächtige Personen oder Drittstaatsangehörige, die illegal einreisen wollen, in einem Zug versteckt halten, unterrichtet der Grenzschutzbeamte, wenn er nach nationalen Vorschriften nicht einschreiten darf, die Behörden des Schengen-Staates, in oder durch den der Zug fährt.

** Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Artikel 7, Anhang VI)

*** Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

- Bei der Kontrolle auf dem Gleis im ersten Ankunfts- oder letzten Abfahrtsbahnhof sollte der Zug bewacht werden, um zu verhindern, dass sich einzelne Personen der Grenzübertrittskontrolle entziehen. Die kontrollierenden Beamten sollten jederzeit mit den Beamten, die den Zug bewachen, in Verbindung stehen.
- Während der Personenkontrollen im Zug sollten die Fahrgäste nicht durch den Zug laufen dürfen.
- Bei der Kontrolle eines Güterzugs sollten die Papiere des Zugpersonals geprüft und die Waggons kontrolliert werden.
- Bei der Grenzkontrolle von Personen- und Güterzügen sollte der Grenzschutzbeamte seine Aufmerksamkeit besonders auf Fahrgäste und Gegenstände richten, bei denen das Risiko eines Sprengstofftransports besteht. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Pflicht sollten Spürhunde eingesetzt werden.
- Grenzübertrittskontrollen in einem Zug sollten vor Erreichen des jeweiligen Bahnhofs abgeschlossen sein.
- Die planmäßige Abfahrt eines Zugs sollte durch Kontrollen grundsätzlich nicht verzögert werden. Sollte es dennoch zu einer Verspätung kommen, sollte so schnell wie möglich der Bahnhofsvorsteher benachrichtigt werden.

3. *Kleiner Grenzverkehr*

3.1 Die Mitgliedstaaten können mit benachbarten Drittländern bilaterale Abkommen schließen, in denen für die Grenzbewohner eine vereinfachte Regelung für den Kleinen Grenzverkehr eingeführt wird. Eine solche Regelung gilt für Drittstaatsangehörige, die seit mindestens einem Jahr im Grenzgebiet (maximal 50 km) eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Drittstaats wohnhaft sind (Ausnahmen können in den [bilateralen Abkommen](#) vorgesehen werden) und legitime (familiäre, wirtschaftliche, gesellschaftliche oder kulturelle) Gründe für ein sehr häufiges Überschreiten der Grenze haben. Solche Regelungen gestatten den Bewohnern des Grenzgebiets den Grenzübertritt nur, wenn sie im Grenzgebiet des Mitgliedstaats verbleiben und sich dort nicht länger als drei Monate an einem Stück aufhalten.

3.2 Diese bilateralen Abkommen können Folgendes umfassen:

- a) die Einrichtung spezieller Grenzübergangsstellen nur für Grenzbewohner;
- b) die Einrichtung spezieller nur für Grenzbewohner bestimmter Abfertigungsspuren an Grenzübergangsstellen;
- c) die durch außergewöhnliche, durch die lokalen Gegebenheiten bedingten Umstände gerechtfertigte Erlaubnis für Grenzbewohner, die Grenze außerhalb der Grenzübergangsstellen und außerhalb der Verkehrsstunden zu passieren. Dies könnte beispielsweise bei einem Landwirt, der zur Bestellung seiner Felder häufig die Grenze überqueren muss, oder bei einer durch eine Grenze getrennten Stadt der Fall sein. In solchen Fällen sollte in der Grenzübertrittsgenehmigung vermerkt sein, an welcher Stelle die Grenze überquert werden darf (siehe Abschnitt I Ziffer 3.6).

- 3.3 Bei Grenzbewohnern, die die Grenze an den unter a) und b) bezeichneten Stellen überqueren und den Grenzschutzbeamten aufgrund ihres häufigen Grenzübertritts gut bekannt sind, kann die Kontrolle normalerweise auf Stichproben beschränkt werden. Dennoch sind diese Personen in unregelmäßigen Abständen unangekündigt einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.
- 3.4 Sieht das bilaterale Abkommen mit einem Drittstaat Erleichterungen gemäß Ziffer 3.2 Buchstabe c (d.h. einen Grenzübertritt außerhalb der zulässigen Grenzübergangsstellen) vor, muss der betreffende Mitgliedstaat Stichprobenkontrollen vornehmen und eine regelmäßige Überwachung der gesamten Grenze sicherstellen, um unerlaubte Grenzübertritte zu verhindern.
- 3.5 Weitere Einzelheiten zu den Kontrollen bei Grenzbewohnern, die eine Regelung für den Kleinen Grenzverkehr in Anspruch nehmen können, finden sich in Abschnitt II Ziffer 3.6.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Verordnung \(EG\) Nr. .../2006 über den Kleinen Grenzverkehr](#)

- Bilaterale Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr

ABSCHNITT III: Luftgrenzen

1. *Flughafenkontrollen*

- 1.1 Um am Flughafen wirksame Grenzkontrollen zu gewährleisten, müssen die Grenzschutzbeamten alle notwendigen Informationen über den Flugplan zusammenstellen, um eine dem Fluggastaufkommen angemessene Personalzuteilung zu gewährleisten, wobei ankommenden Fluggästen Priorität eingeräumt werden sollte.
- 1.2 Es müssen angemessene Infrastrukturen geschaffen werden, um Schengen-interne Flüge von Flügen, die den Schengen-Raum verlassen, zu trennen und um zu verhindern, dass Personen und/oder Dokumente unerlaubt von einem Bereich in den anderen gelangen.
- 1.3 In der Regel werden Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle im Flughafen durchgeführt; besteht jedoch ein Risiko für die innere Sicherheit oder droht illegale Einwanderung, so kann die Grenzkontrolle auch im Flugzeug oder am Flugsteig erfolgen.
- 1.4 Transitzonen dürfen nur nach vorheriger Kontrolle betreten werden. In der Transitzone selbst finden normalerweise keine Kontrollen statt, es sei denn, diese sind durch das Risiko einer illegalen Einwanderung oder durch eine Gefahr für die innere Sicherheit gerechtfertigt.

*** Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

- Die Besatzung sollte vor den Fluggästen in einem separaten Raum kontrolliert werden.
- Nach Möglichkeit sollte ein gesonderter Raum für die zweite Kontrolllinie eingerichtet werden.
- Diplomaten und Fluggäste mit Behinderung sollten nach Möglichkeit gesondert kontrolliert werden.
- Sämtliche Flughafenbereiche, insbesondere der Abfertigungs-, der Passkontroll- und der Transitbereich sollten mit Hilfe von Kameras und Streifen streng überwacht werden. Aus Sicherheitsgründen sollten zurückgelassene Gepäckstücke oder sonstige verdächtige Gegenstände unverzüglich bei den Sicherheitsbehörden gemeldet werden.

1.5 Der Ort, an dem die Grenzübertrittskontrollen durchgeführt werden, ist wie folgt zu bestimmen:

- a) Fluggäste, die nach einem Flug aus einem Drittstaat Anschluss an einen Binnenflug haben, müssen am Ankunftsflughafen des Drittstaatsflugs einer Einreisekontrolle unterzogen werden. Fluggäste, die nach einem Binnenflug Anschluss an einen Flug in einen Drittstaat haben (Transferfluggäste), müssen an dem Flughafen, an dem sie ihren Drittstaatsflug antreten, einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

Beispiele:

- Bei einem Flug von Brasilia nach Lissabon mit Anschlussflug Lissabon-Paris findet die Einreisekontrolle in Lissabon statt.
- Bei einem Flug von Paris nach Lissabon mit Anschluss nach Brasilia findet die Ausreisekontrolle in Lissabon statt.

- b) Für Flüge aus einem/in einen Drittstaat ohne Transferfluggäste und Flüge mit mehreren Zwischenlandungen in Schengen-Staaten, bei denen keiner der Fluggäste umsteigt, gilt Folgendes:

- i) bei Flügen aus einem oder in einen Drittstaat ohne vorherigen oder anschließenden Transfer im Gebiet der Schengen-Staaten sollten die Fluggäste am Ankunftsflughafen einer Einreisekontrolle und am Ausreiseflughafen einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

Beispiele:

- Bei einem Flug von New York nach Berlin findet die Einreisekontrolle in Berlin statt.
- Bei einem Flug von Berlin nach New York findet die Ausreisekontrolle in Berlin statt.

- ii) bei Flügen aus einem oder in einen Drittstaat mit mehr als einer Zwischenlandung im Gebiet der Mitgliedstaaten, bei denen kein Fluggast umsteigt (d.h. es keine Transitfluggäste gibt), sollten die Fluggäste für den Fall, dass für den Streckenabschnitt im Gebiet der Mitgliedstaaten keine Zusteigemöglichkeit besteht, am Flughafen ihrer Ankunft einer

Einreisekontrolle und am Flughafen ihres Abflugs einer Ausreisekontrolle unterzogen werden.

Beispiele:

- Bei einem Flug von Peking nach Paris mit Zwischenlandungen in Helsinki und Frankfurt, bei denen lediglich Fluggäste aussteigen (das Zusteigen für die verbleibende Strecke aber untersagt ist), finden die Einreisekontrollen in Helsinki, Frankfurt bzw. Paris statt.
- Bei einem Flug von Paris nach Peking mit Zwischenlandungen in Frankfurt und Helsinki, bei denen lediglich Fluggäste zusteigen (das Aussteigen aber untersagt ist), finden die Ausreisekontrollen in Paris, Frankfurt bzw. Helsinki statt.

- iii) Darf eine Luftfahrtgesellschaft bei Flügen aus Drittstaaten mit mehr als einer Zwischenlandung im Gebiet der Schengen-Staaten Fluggäste nur für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Gebiet zusteigen lassen, so sollten diese Fluggäste am Flughafen ihres Abflugs einer Ausreisekontrolle und am Flughafen ihrer Ankunft einer Einreisekontrolle unterzogen werden. Fluggäste, die sich bei diesen Zwischenlandungen bereits an Bord befinden und nicht im Gebiet der Schengen-Staaten zugestiegen sind, sollten gemäß Buchstabe b Ziffer ii kontrolliert werden. Umgekehrt ist bei dieser Kategorie von Flügen zu verfahren, wenn das Ziel ein Drittstaat ist.

Beispiele:

1. Bei einem Flug von New York nach Rom mit Zwischenlandungen in Paris und Frankfurt, bei denen das Zusteigen gestattet ist, finden die Einreisekontrollen (auch für die in Paris zugestiegenen Fluggäste) in Paris und Frankfurt sowie in Rom statt (wobei Letzteres auch für die in Paris und Frankfurt zugestiegenen Fluggäste gilt).
2. Bei einem Flug von Hamburg nach Kairo mit Zwischenlandungen in Brüssel und Paris, bei denen der Ausstieg gestattet ist, finden die Ausreisekontrollen in Hamburg, Brüssel und Paris statt.
- 1.6 Muss ein Flugzeug auf dem nächstgelegenen Flugplatz landen, so kann es, wenn es sich bei diesem Flugplatz nicht um eine Grenzübergangsstelle handelt, seinen Flug nach Genehmigung der Grenzschutzbeamten und (soweit es um zollrechtliche Überprüfungen geht) der Zollbehörden fortsetzen.

*** Empfehlenswerte Vorgehensweise:**

- Nach der Landung eines Flugzeugs sollte ein Grenzschutzbeamter noch vor dem Ausstieg der Fluggäste zum Parkplatz des Flugzeugs kommen, wenn
 - an Bord eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen wurde,
 - eine Gefahr für die innere Sicherheit besteht,
 - das Risiko einer illegalen Einwanderung besteht,
 - von anderen Ländern ausgewiesene Personen an Bord sind,
 - von der Besatzung unter Umständen notwendige Informationen eingeholt werden müssen.
- Fluggäste, denen die Einreise verweigert wurde, sollten grundsätzlich von allen anderen Fluggästen getrennt werden. Können sie nicht unmittelbar an den Ort ihres Abflugs zurückkehren, sollten sie sich bis zu ihrer Abreise in abgetrennten, von Grenzschutzbeamten beaufsichtigten Bereichen aufhalten.
- Personen, die eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, sollten unverzüglich vom Flugzeug zu speziell zu diesem Zweck bestimmten Orten gebracht und den zuständigen Behörden übergeben werden.

* *Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Anhang VI)

2. ***Kontrollen auf Landeplätzen***

- 2.1 Es muss sichergestellt werden, dass auch auf Flugplätzen, die nach einzelstaatlichem Recht zwar nicht den Status eines internationalen Flughafens besitzen, aber für Flüge in oder aus Drittstaaten zugelassen sind ("Landeplätze"), den allgemeinen Vorschriften entsprechende Personenkontrollen durchgeführt werden.
- 2.2 Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt müssen auf Landeplätzen keine Vorkehrungen im Hinblick darauf getroffen werden, die Fluggäste von Binnenflügen von den Fluggästen sonstiger Flüge zu trennen. Auch kann bei geringem Verkehrsaufkommen

von einer Dauerpräsenz von Grenzschutzbeamten abgesehen werden, sofern gewährleistet ist, dass die Kräfte im Bedarfsfall rechtzeitig vor Ort sein können.

- 2.3 Ist nicht gewährleistet, dass sich auf einem Landeplatz ständig Grenzschutzbeamte befinden, unterrichtet der Landeplatzbetreiber die Grenzschutzbeamten frühzeitig über Ankunft und Abflug von Flugzeugen aus bzw. in Drittländer.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)
- Verordnung (EG) Nr. 2320/2002

3. *Personenkontrollen bei Privatflügen*

- 3.1 Bei einem Privatflug aus einem Drittstaat muss der Flugkapitän den Grenzschutzbeamten des Zielmitgliedstaats sowie gegebenenfalls des Mitgliedstaats der ersten Einreise vor dem Abflug eine allgemeine Erklärung übermitteln, die unter anderem einen Flugplan gemäß Anlage 9 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und die Personalien der Fluggäste enthält.
- 3.2 Bei Privatflügen aus einem Drittstaat in einen Schengen-Staat mit Zwischenlandungen im Gebiet anderer Schengen-Staaten müssen die zuständigen Behörden des Einreisestaats Grenzübertrittskontrollen vornehmen und die allgemeine Erklärung mit einem Einreisestempel versehen.
- 3.3 Lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob es bei einem Flug aus dem/in das Gebiet der Schengen-Staaten tatsächlich keine Zwischenlandung im Hoheitsgebiet eines Drittstaates gibt, müssen die zuständigen Behörden auf den Flughäfen und Landeplätzen den allgemeinen Vorschriften entsprechende Personenkontrollen durchführen.
- 3.4 An- und Abflug von Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Hubschraubern und Kleinflugzeugen, die nur Kurzstrecken zurücklegen können, sowie Luftschiffen sind durch nationales Recht und gegebenenfalls bilaterale Abkommen geregelt.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

ABSCHNITT IV Seegrenzen

1. *Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeverkehr*

- 1.1 Der leitende Grenzschutzbeamte einer Grenzübergangsstelle muss dafür sorgen, dass Passagiere und Schiffsbesatzung einer effizienten Kontrolle unterzogen werden. Die Kontrollen stützen sich auf eine Risikoanalyse, für die das Seegebiet konstant und umfassend überwacht wird.
- 1.2 Die Kontrollen müssen im Ankunfts- oder Abfahrtshafen an Bord des Schiffes oder in einem speziell zu diesem Zweck bestimmten Bereich in unmittelbarer Nähe des Schiffes vorgenommen werden. Den einschlägigen Übereinkommen zufolge können die Kontrollen aber auch während der Fahrt oder bei Ankunft bzw. Abfahrt des Schiffs im Hoheitsgebiet eines Drittstaates durchgeführt werden.
- 1.3 Schiffskapitän oder Schiffssagent (d.h. die natürliche oder juristische Person, die den Schiffseigner in all seinen Funktionen als Eigner vertritt) müssen in zweifacher Ausfertigung eine namentliche Liste der Besatzungsmitglieder und aller Passagiere erstellen. Diese Liste muss folgende Angaben enthalten:
- Vor- und Nachnamen,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Nummer und Art des Reisedokuments sowie gegebenenfalls Visumnummer.
- Besatzungsmitglieder sind alle Personen, die auf einer regulären oder einer Wartungsfahrt des Schiffes tatsächlich an Bord beschäftigt und in der Besatzungsliste aufgeführt sind.
- 1.4 Die oben genannte(n) Liste(n) ist/sind den Grenzschutzbeamten spätestens bei Ankunft im Hafen zu übergeben. Ist dies aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich, muss eine Kopie dieser Liste(n) an die zuständige Grenzdienststelle oder Schifffahrtsbehörde gesandt werden, die sie unverzüglich an die Grenzschutzbeamten weiterleitet.

- 1.5 Eine vom Grenzschutzbeamten ordnungsgemäß unterzeichnete Kopie beider Listen ist dem Schiffskapitän auszuhändigen, der sie während der Liegezeit im Hafen auf Verlangen vorlegen muss.
- 1.6 Jede Änderung der Besatzungs- oder Passagierliste ist den Grenzschutzbeamten vom Kapitän oder Schiffsagenten unverzüglich anzuzeigen.
- 1.7 Der Kapitän ist verpflichtet, die Grenzschutzbeamten vor Einlaufen seines Schiffs über etwaige blinde Passagiere zu informieren. Solange diese sich an Bord des Schiffes befinden, ist der Kapitän für sie verantwortlich.

Sollte ein Mitgliedstaat einem blinden Passagier den Ausstieg und damit das Betreten seines Hoheitsgebiets gestatten, müssen vor dessen Einreise die üblichen Kontrollen durchgeführt werden.

- 1.8 Der Kapitän muss den Grenzschutzbeamten die Abfahrt des Schiffes ankündigen. Ist dies nicht möglich, muss er die zuständige Schifffahrtsbehörde benachrichtigen und dieser die zweite Kopie der zuvor vervollständigten und unterzeichneten Liste vorlegen.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

2. ***Kontrolle bei Kreuzfahrtschiffen***

- 2.1 „Kreuzfahrtschiffe“ sind Schiffe, mit denen eine Reise nach einem festgelegten Fahrplan durchgeführt wird, die ein Programm umfasst, das touristische Ausflüge in den verschiedenen Häfen vorsieht, und während der sich in der Regel keine Passagiere ein- oder ausschiffen.
- 2.2 Der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes oder der Schiffsagent muss die Route und das Programm der Kreuzfahrt mindestens 24 Stunden vor dem Auslaufen aus dem Ausgangshafen und dem Einlaufen in jedem im Gebiet der Schengen-Staaten gelegenen Hafen den jeweiligen Grenzschutzbeamten übermitteln.
- 2.3 Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffs **ausschließlich Häfen im Gebiet der Schengen-Staaten**, müssen keine Grenzübertrittskontrollen durchgeführt werden und kann das Kreuzfahrtschiff Häfen anlaufen, die keine Grenzübergangsstellen sind. In Abwägung

des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung können die Besatzung und die Passagiere dieser Schiffe jedoch Kontrollen unterzogen werden.

Beispiel:

- Ein aus Griechenland kommendes Kreuzfahrtschiff läuft verschiedene Häfen in Italien an und kehrt dann nach Griechenland zurück.

2.4 Umfasst die Route eines Kreuzfahrtschiffes **sowohl Häfen im Gebiet der Schengen-Staaten als auch Häfen in anderen Staaten**, so sind die Grenzübertrittskontrollen wie folgt durchzuführen:

- a) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Drittstaat gelegenen Hafen erstmals in einen Hafen im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates ein, so sind die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der namentlichen Listen der Besatzung und der Passagiere zu unterziehen.

Beispiel:

- Ein Kreuzfahrtschiff begibt sich von Sankt Petersburg nach Stockholm.

Passagiere, die an Land gehen, müssen einer Einreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften unterzogen werden, es sei denn, die Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt, dass eine solche Kontrolle nicht erforderlich ist.

- b) Läuft das aus einem Hafen in einem Drittstaat kommende Kreuzfahrtschiff nochmals einen Hafen im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates an, so sind die Besatzung und die Passagiere einer Einreisekontrolle anhand der oben erwähnten namentlichen Listen zu unterziehen, sofern diese Listen geändert wurden, seit das Kreuzfahrtschiff in dem vorherigen, im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Hafen eingelaufen ist.

Beispiel:

- Ein Kreuzfahrtschiff legt folgende Route zurück: Istanbul – Athen – Tunis – Barcelona.

Passagiere, die an Land gehen, müssen einer Einreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften unterzogen werden, es sei denn, die Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung ergibt, dass eine solche Kontrolle nicht erforderlich ist. Wurde die namentliche Liste nicht geändert, muss die Identität der einzelnen Passagiere nicht anhand der Reisedokumente überprüft werden. Dennoch müssen die von Bord gehenden Passagiere ihre Reisedokumente stets mit sich führen und sie den Grenzschutzbeamten auf Verlangen vorzeigen.

- c) Läuft das aus einem Hafen in einem Schengen-Staat kommende Kreuzfahrtschiff einen anderen Hafen in einem Schengen-Staat an, so müssen die an Land gehenden Passagiere einer Einreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften unterzogen werden, wenn dies aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung erforderlich ist.

Beispiel:

- Ein ursprünglich aus Sankt Petersburg kommendes Kreuzfahrtschiff legt nacheinander in den Häfen Helsinki, Stockholm und Kopenhagen an. In diesem Fall sollte bei den Kontrollen in Stockholm und Kopenhagen berücksichtigt werden, dass das Kreuzfahrtschiff bereits in Helsinki kontrolliert wurde.

- d) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen in Richtung eines Hafens in einem Drittstaat aus, so müssen die Besatzung und die Passagiere einer Ausreisekontrolle anhand der namentlichen Listen der Besatzung und der Passagiere unterzogen werden. Wenn es aufgrund einer Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung erforderlich ist, sind die einschiffenden Passagiere einer Ausreisekontrolle entsprechend den allgemeinen Vorschriften zu unterziehen.

Beispiel:

- Ein Kreuzfahrtschiff begibt sich von Helsinki nach Sankt Petersburg.

- e) Läuft das Kreuzfahrtschiff aus einem in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen in Richtung eines anderen Hafens in einem Schengen-Staat aus, so müssen keine Ausreisekontrollen durchgeführt werden. In Abwägung des Risikos im

Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung können die Besatzung und die Passagiere dieses Schiffes jedoch Kontrollen unterzogen werden.

Beispiel:

- Ein Kreuzfahrtschiff begibt sich von Stockholm nach Helsinki und läuft dann einen Hafen außerhalb des Schengen-Gebiets (zum Beispiel Sankt Petersburg) an. In diesem Fall müssen in Stockholm normalerweise keine Ausreisekontrollen durchgeführt werden, da diese Kontrollen in Helsinki vor dem Auslaufen des Schiffes aus dem Schengen-Gebiet vorzunehmen sind.

- 2.5 Der Kapitän des Kreuzfahrtschiffes oder an seiner Stelle der Schiffsagent übermittelt den jeweiligen Grenzschutzbeamten die namentlichen Listen mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den jeweiligen Hafen oder, wenn die Fahrt bis zu diesem Hafen weniger als 24 Stunden dauert, unverzüglich nach Abschluss der Einschiffung in dem vorherigen Hafen. Die namentlichen Listen müssen im Hafen der ersten Einreise in das Gebiet der Schengen-Staaten und bei jeder Änderung abgestempelt werden.
- 2.6 Kommen die Grenzschutzbeamten in Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der inneren Sicherheit und der illegalen Einwanderung zu dem Ergebnis, dass es nicht erforderlich ist, die Kreuzfahrtpassagiere entsprechend den allgemeinen Vorschriften für Grenzübertrittskontrollen zu überprüfen, so müssen die Reisedokumente nicht abgestempelt werden.
- 2.7 Bei der Abwägung der Sicherheits- und Migrationsrisiken sollten die Grenzschutzbeamten unter anderem Folgendes berücksichtigen: die Staatsangehörigkeit der Reisenden, etwaige Informationen über die Reederei und deren Zuverlässigkeit, ihnen vorliegende Lageberichte und relevante Informationen, einschließlich der von anderen Schengen-Staaten oder benachbarten Drittländern erhaltenen Informationen.

* *Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Anhang VI)

3. *Kontrolle der Vergnügungsschiffahrt*

3.1 „Vergnügungsschiffahrt“ ist die Nutzung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen oder touristischen Zwecken.

3.2 Personen an Bord von Vergnügungsschiffen, die einen in einem Schengen-Staat gelegenen Hafen anlaufen oder aus einem solchen Hafen kommen, müssen keinen Grenzübertrittskontrollen unterzogen werden und können in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einreisen.

In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaates in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Schengen-Staates befindet, müssen diese Personen jedoch einer Kontrolle unterzogen und/oder die Vergnügungsschiffe durchsucht werden.

3.3 Ein aus einem Drittstaat kommendes Vergnügungsschiff kann ausnahmsweise in einen Hafen, der keine Grenzübergangsstelle ist, einlaufen. In diesem Fall müssen die an Bord befindlichen Personen die Hafenbehörden benachrichtigen, damit ihnen das Einlaufen in diesen Hafen gestattet wird. Die Hafenbehörden müssen sich mit den Behörden des nächstgelegenen Hafens, der als Grenzübergangsstelle ausgewiesen ist, in Verbindung setzen, um die Ankunft des Schiffes anzukündigen. Die Meldung der Passagiere hat durch Vorlage der Liste der an Bord befindlichen Personen bei den Hafenbehörden zu erfolgen. Diese Liste muss den Grenzschutzbeamten spätestens bei der Ankunft zur Verfügung stehen. Muss das aus einem Drittstaat kommende Vergnügungsschiff aufgrund höherer Gewalt in einem Hafen anlegen, der keine Grenzübergangsstelle ist, so müssen sich die Hafenbehörden mit den Behörden des nächstgelegenen Hafens, der als Grenzübergangsstelle ausgewiesen ist, in Verbindung setzen, um die Anwesenheit des Schiffes zu melden.

3.4 Bei der Kontrolle ist ein Dokument mit allen technischen Merkmalen des Schiffes und den Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Eine Kopie dieses Dokuments ist den Behörden des Einreise- und des Ausreisehafens auszuhändigen. Eine Kopie des Dokuments verbleibt bei den Bordpapieren, solange das Schiff sich in den Hoheitsgewässern eines der Schengen-Staaten aufhält.

- 3.5 Ungeachtet des Risikos der illegalen Einwanderung müssen auf Vergnügungsschiffen Stichprobenkontrollen vorgenommen werden.

* *Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Anhang VI)

4. ***Kontrolle der Küstenfischerei***

- 4.1 Unter „Küstenfischerei“ ist die Fischerei zu verstehen, bei der die Schiffe täglich oder innerhalb von 36 Stunden in einen im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Hafen zurückkehren, ohne einen Hafen in einem Drittstaat anzulaufen.
- 4.2 Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und täglich oder innerhalb von 36 Stunden in den Registerhafen oder einen anderen Hafen im Gebiet der Schengen-Staaten zurückkehren, ohne in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Drittstaates anzulegen, unterliegt keiner systematischen Kontrolle.
- 4.3 Wenn das Risiko der illegalen Einwanderung besteht, insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaates in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Schengen-Staates befindet, müssen die Personen jedoch einer Kontrolle unterzogen und/oder die Schiffe durchsucht werden.
- 4.4 Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei eingesetzt werden und nicht in einem im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates gelegenen Hafen eingetragen sind, muss gemäß den Bestimmungen über Seeleute (Abschnitt I Ziffer 3.4) kontrolliert werden. Der Schiffskapitän muss den zuständigen Behörden jegliche Änderung der Liste seiner Besatzung sowie die etwaige Anwesenheit von Passagieren mitteilen.

* *Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Anhang VI)

5. ***Kontrolle bei Fährverbindungen***

- 5.1 Bei Fährverbindungen zu Häfen in Nicht-Schengen-Staaten müssen Personenkontrollen stattfinden. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) Nach Möglichkeit sind getrennte Kontrollspuren für die Mitgliedstaaten der EU und des EWR und die Schweiz einzurichten.
- b) Zu Fuß gehende Passagiere sind einzeln zu kontrollieren.
- c) Die Kontrolle von Pkw-Insassen hat am Fahrzeug zu erfolgen.
- d) Passagiere, die mit Autobussen reisen, sind wie zu Fuß gehende Passagiere zu behandeln. Sie müssen den Bus verlassen, um eine Einzelkontrolle zu ermöglichen.
- e) Die Kontrolle von Lkw-Fahrern sowie etwaigen Begleitpersonen hat am Fahrzeug zu erfolgen. Grundsätzlich wird für eine von den sonstigen Passagieren getrennte Abfertigung gesorgt.
- f) Zur zügigen Abwicklung der Kontrollen ist eine angemessene Anzahl von Kontrollposten vorzusehen.
- g) Damit insbesondere illegale Einwanderer aufgespürt werden können, sind die von Passagieren benutzten Fortbewegungsmittel und gegebenenfalls die Ladung sowie sonstige mitgeführte Gegenstände stichprobenartig zu durchsuchen.
- h) Besatzungsmitglieder von Fähren sind wie Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen zu behandeln.

* *Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Anhang VI\)](#)

ABSCHNITT V: Kontrolle der Schifffahrt auf Binnengewässern

1. *Schifffahrt auf Binnengewässern*

- 1.1 Als Schifffahrt auf Binnengewässern über Außengrenzen gilt die Schifffahrt zu Erwerbszwecken oder die Vergnügungsschifffahrt mit Schiffen aller Art, Booten sowie anderen schwimmenden Gegenständen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen.
- 1.2 Die Kontrollen, die bei der Binnenschifffahrt durchgeführt werden, entsprechen den im Seeverkehr generell durchgeführten Kontrollen.

- 1.3 Auf Schiffen, die zu Erwerbszwecken betrieben werden, gelten als Besatzungsmitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen der Schiffsführer, die Personen, die an Bord beschäftigt und in der Musterrolle eingetragen sind, sowie die Familienangehörigen dieser Personen, soweit sie an Bord wohnen.

** Rechtsgrundlage:*

- Schengener Grenzkodex (Anhang VI)

DRITTER TEIL: GRENZÜBERWACHUNG

1. *Zweck der Überwachung*

1.1 Die Überwachung der Außengrenzen außerhalb der Grenzübergangsstellen und die Überwachung der Grenzübergangsstellen außerhalb der Verkehrsstunden dienen vor allem folgenden Zwecken:

- a) Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts;
- b) Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität;
- c) Anwendung oder Veranlassung von Maßnahmen gegen Personen, die die Grenze unerlaubt überschreiten.

1.2 Der leitende Grenzschutzbeamte muss die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Grenzübertritte treffen und das Personal einsetzen, das in Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität benötigt wird.

Der Ressourceneinsatz sollte sich nach Art und Beschaffenheit der Grenze (Land, Binnengewässer, See) richten.

2 *Überwachungsmethoden*

2.1 Zur Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- a) auf Streife gehen,
- b) sich an bekannten oder vermuteten Schwachstellen postieren.

2.2 Die Überwachungszeiten sollten häufig und in nicht vorhersehbarem Rhythmus geändert werden, damit unerlaubte Grenzübertritte entdeckt werden können.

2.3 Die Hauptaufgaben der Streifen bestehen darin,

- a) das Einsatzgelände zu überwachen;

- b) sicherzustellen, dass in dem betreffenden Gebiet kein Risiko für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit besteht;
- c) die Papiere der in dem Gebiet angetroffenen Personen, die den Streifen nicht bekannt sind, zu überprüfen;
- d) alle verdächtigen Personen, die keine Papiere mit sich führen, anzuhalten und sie aufzufordern, genau zu erläutern, warum sie sich in dem betreffenden Gebiet aufhalten;
- e) Personen, die die Grenze unerlaubt überschritten haben oder beim Versuch eines unerlaubten Grenzübertritts entdeckt werden, anzuhalten und zu dem nächstgelegenen Grenzschutzposten zu bringen.

Die Streifen sollten von Spurensuchhunden begleitet werden. Außerdem sollten Hubschrauber, Patrouillenboote und Geländefahrzeuge eingesetzt werden, damit die Grenze wirksamer kontrolliert und überwacht werden kann.

2.4 Die Hauptaufgaben der Posten bestehen darin,

- a) die Stellen zu beobachten, an denen es am ehesten zu unerlaubten Grenzübertritten oder Schmuggel kommen könnte;
- b) Personen, die die Grenze unerlaubt überschritten haben oder beim Versuch eines unerlaubten Grenzübertritts entdeckt werden, anzuhalten und zum Grenzschutzposten zu bringen.

2.5 Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen sollte aus dem Hinterhalt heraus agiert werden, um Schleuser und geschleuste Personen zu fassen.

2.6 Die Überwachung sollte gegebenenfalls unter Verwendung von technischen und elektronischen Mitteln (also von Radargeräten, Sensoren und Infrarotsichtgeräten bei Nacht) erfolgen.

** Rechtsgrundlage:*

- [Schengener Grenzkodex \(Artikel 12\)](#)

VIERTER TEIL: LISTE DER EINSCHLÄGIGEN RECHTSINSTRUMENTE

- Gemeinschaftsrecht:
 - [Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985](#) zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnet ([ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19](#));
 - [Beschluss des Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993](#) bezüglich der gemeinsamen Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa (SCH/Com-ex (93) 24) ([ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 154](#));
 - [94/795/JI: Beschluss des Rates vom 30. November 1994](#) über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat ([ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1](#));
 - [Verordnung \(EG\) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995](#) über eine einheitliche Visagegestaltung ([ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1](#)); geändert durch
 - [Verordnung \(EG\) Nr. 334/2002 des Rates vom 18. Februar 2002](#) ([ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 7](#));
 - [Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998](#) über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft ([ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1](#));
 - [Verordnung \(EG\) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000](#) über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens ([ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1](#));
 - [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) ([ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1](#));
 - [Richtlinie 2001/51/EG des Rates vom 28. Juni 2001](#) zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 ([ABl. L 187 vom 7. Juli 2001, S. 45](#));
 - [Verordnung \(EG\) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001](#) zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der

Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1), geändert durch folgende Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 2414/2001 des Rates (ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 453/2003 des Rates (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10)
- Verordnung (EG) Nr. 851/2005 des Rates vom 2. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus (ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 3).
- [Verordnung \(EG\) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002](#) über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4);
- [Verordnung \(EG\) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002](#) zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur [Verordnung \(EG\) Nr. 2725/2000](#) über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 1);
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002](#) zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1);
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002](#) zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 415/2003 des Rates vom 27. Februar 2003](#) über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise (ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 1);
- Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8)

- Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15)
- [Beschluss des Rates vom 8. März 2004](#) über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Staatlichen Tourismusverwaltung der Volksrepublik China über Visa für Touristengruppen aus der Volksrepublik China und damit zusammenhängende Fragen (ADS) (ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 12);
- Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ([ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1](#))
- [Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004](#) über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77);
- [Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004](#) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12-23);
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004](#) über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1);
- [Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005](#) über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13)
- [Gemeinsame konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden](#) (ABl. C 326 vom 22.12.2005, S. 1);
- [Verordnung \(EG\) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006](#) über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1);
- [Entscheidung Nr. 895/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006](#) zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei bestimmte Dokumente für die Zwecke der

Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig als ihren nationalen Visa gleichwertig anerkennen (ABl. L 167 vom 20.6.2006, S. 1);

- Entscheidung Nr. 896/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen, die darauf beruht, dass die Mitgliedstaaten bestimmte von der Schweiz und von Liechtenstein ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet einseitig anerkennen (ABl. L 167 vom 20.6.2006, S. 8);
- Verordnung (EG) Nr. [.../2006] des Europäischen Parlaments und des Rates vom zur Festlegung von Vorschriften über den Kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten;

- Völkerrecht:

- Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (Anlage 9);
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und die dazugehörigen Protokolle;
- Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung;
- Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (FAL) vom 9. April 1965;
- IAO-Übereinkommen über Personalausweise für Seeleute (Nr. 185) vom 19. Juni 2003;
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6).
- bilaterale Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr;